



# SEPA



**Global Payment Solutions**

## Single Euro Payments Area: Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum

16. aktualisierte Auflage

Stand: August 2022



# Inhalt

## **SEPA: Inhalte und Ziele**

- Der Euro-Zahlungsverkehr
- Der europäische Rechtsrahmen
- Zahlungskontengesetz
- Gestaltung durch das European Payments Council (EPC)

## **Meilensteine**

### **Räumlicher Anwendungsbereich**

- SEPA-Teilnehmer EU- / EWR-Länder mit Euro-Währung
- SEPA-Teilnehmer EU- / EWR-Länder – Nicht-Euro-Währung
- SEPA-Teilnehmer Nicht-EU- / -EWR-Länder und  
Übersee-Territorien / Kleinstaaten
- Keine SEPA-Teilnehmer (Auswahl)

### **SEPA: Länderbesonderheiten**

- Präferierte Zahlungsarten pro Land
- SEPA-Gehaltsüberweisungen sowie Überweisungen an Fiskus/  
öffentliche Verwaltungen
- Anteil der Bankenakzeptanz von Echtzeitüberweisungen  
im Vergleich zur SEPA-Überweisung
- Anteil der Bankenakzeptanz von SEPA-Core-Lastschriften  
im Vergleich zur SEPA-Überweisung
- Einreichungen bei UniCredit Banken via EuropeanGate

### **SEPA: Standards**

- AWV-Meldepflicht
- SEPA-Überweisungsbedingungen für die Schweiz  
und Großbritannien
- IBAN-Zusammensetzung am Beispiel Deutschland
- Business Identifier Code – BIC (Bankidentifizierungs-Code)
- Beispiele für SEPA-IBAN
- IBAN-Hin-und-Rück-Portal (bankübergreifende Lösung)
- IBAN-Only
- Formate

### **SEPA: Zahlungsverkehrsinstrumente**

- SEPA-Überweisung (Credit Transfer)
- SEPA-Echtzeitüberweisung (SEPA Instant Payments)
- SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE)
- SEPA-Basislastschrift mit verkürzter Vorlaufzeit (Direct Debit COR1)
- SEPA-Firmenlastschrift (B2B)
- SEPA-Cards
- SEPA-ELV-Lastschriften
- Scheck goes XML
- Request To Pay

<b>3</b>	<b>Erweiterte Services der UniCredit</b>	<b>24</b>
3	Gleichtägige Gehaltsüberweisungen	24
3	SEPA Ultimate Auftraggeber – abweichendes Retourenkonto	24
3	XML-EuroEilüberweisung – taggleich	24
4	Internationale Formate – EuropeanGate	24
	XML-AZV	24
<b>5</b>	SWIFT Global Payments Innovation	25
<b>7</b>	DTAZV-Konvertierung in SEPA-Datenformat	25
8	Sonderservice der UniCredit – SEPA-Überweisung (SCT)	25
9	IBAN-Ermittlung über Bundesbank-Verzeichnis	25
	IBAN-BIC-Rechner und UC SEPA-Format-Check	25
10	UC Virtual Accounts Access	26
11	Elektronische Kontoinformationen der UniCredit	26
	Payment Status Information / pain.002	26
<b>12</b>	Elektronischer Rückruf	27
12	FinTS	27
	UC eBanking prime	27
13	UC eBanking global	28
	SWIFTNet FileAct	28
14	Funktion für Service-Rechenzentren	28
	SEPA-Dauerauftrag / -Dauerlastschrift	28
15	Beleghafte Überweisungen	29
16	HVB Mobile B@nking App	29
	giropay	30
<b>17</b>	Weitere Services der UniCredit	30
<b>17</b>	<b>Das Lastschrift-Mandat</b>	<b>31</b>
17	Voraussetzungen	31
17	Beispielformulare	31
<b>18</b>	<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b>	<b>33</b>
18	Vergabe in Deutschland	33
18	Gläubiger-IDs bei Firmenverbänden, Vereinen, WEGs und Ehepaaren	33
18	Internationale Vergabe	33
<b>19</b>	<b>Pre-Notification</b>	<b>34</b>
<b>19</b>	<b>Lastschrifteinzug</b>	<b>35</b>
20	Zyklus einer SEPA-Lastschrift	35
21	Rückgabeverfahren bei Lastschrift (Direct Debit)	38
<b>21</b>	<b>FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat</b>	<b>39</b>
<b>21</b>	<b>Die wichtigsten Abkürzungen</b>	<b>45</b>
<b>22</b>	<b>Sprechen Sie uns an</b>	<b>47</b>

Um Ihnen einen raschen Überblick über die Änderungen gegenüber der Voraufgabe anzuzeigen, ist der Text farblich hervorgehoben.

# SEPA: Inhalte und Ziele

## DER EURO-ZAHLUNGSVERKEHR

- mit einem Format,
- mit europaweit transparenten Preisen,
- mit festgelegten Fristen / Laufzeiten,
- mit einem einheitlichen Rechtsrahmen,
- mit einer grenzüberschreitenden Lastschrift in Europa,
- mit der UniCredit.

## DER EUROPÄISCHE RECHTSRAHMEN

Die EU-Finanz- und Wirtschaftsminister haben sich im März 2007 über die Richtlinie für Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive / PSD) geeinigt. Die Richtlinie reguliert alle Zahlungen in europäischen Währungen in Europa (somit sind auch die bisherigen Verfahren und Prozesse betroffen).

Die PSD wurde im Europäischen Parlament verabschiedet und musste zum 1. November 2009 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Schweiz bekennt sich zur SEPA dahingehend, dass sie ihr Rechtssystem an die SEPA-Bedingungen anpasst.

Eine Überarbeitung der PSD wurde im Oktober 2015 vom EU-Parlament verabschiedet. Die PSD II (2015/2366/EU) wurde zum 13. Januar 2018 in nationales Recht umgesetzt. Im März 2018 wurden die Regulatorischen Technischen Standards (RTS) im offiziellen Journal der Europäischen Union veröffentlicht und 18 Monate später, im September 2019, treten die Standards in Kraft.

### Die wesentlichen Änderungen der PSD II:

1. Erweiterter Anwendungsbereich  
Die Richtlinie gilt für alle in der EU / EWR erbrachten Zahlungsdienstleistungen. Dies hat insbesondere bei der Gebührenaufteilung eine Relevanz. So wurde die Angabe „Alle Preise zahlt der Empfänger (BEN)“ mit der PSD I innerhalb der EU / EWR schon nicht mehr zulässig. Mit PSD II gilt die Standardpreisauflage „Jeder zahlt seine Preise (Share)“ auch wenn nur ein beteiligter Zahlungsverkehrsdienstleister in EU / EWR ansässig ist (One leg out). Für SEPA-Zahlungen hat das keine Auswirkungen, da sowieso nur Preisteilung (Share) unter PSD II möglich ist.
2. Zulassung und Vorschriften für Drittdienste – „Access to Account (XS2A)“ für
  - Drittkartenemittenten
  - Zahlungsauslösedienste (ZAD) bzw. Payment Initiation Service Provider (PISP) Servicedienstleister, die z. B. Überweisungen für den Kunden beauftragen
  - Kontoinformationsdienste (KID) bzw. Account Information Service Provider (AISP) Servicedienstleister, die z. B. Kontoauszüge für den Kunden abrufen und diese für den Kunden aufbereiten

3. Sicherheitsanforderungen bei Internetzahlungen  
Für eine sichere Authentifizierung müssen mindestens zwei Faktoren aus den drei Kategorien
  - Besitz (z. B. Mobiltelefon, Karte oder Token),
  - Wissen (z. B. Passwort) und
  - Kohärenz (z. B. Fingerabdruck)verwendet werden.
4. Erweiterte Informationspflichten
5. Haftungsregelung sowie Erstattungsrechte des Zahlers bei Lastschriften. Für Verbraucher gilt eine maximale Haftung für nicht autorisierte Zahlungen

## ZAHLUNGSKONTENGESETZ

Das Zahlungskontengesetz trat 2016 erstmalig in Kraft, um die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG) zu regeln.

Zuletzt geändert wurde das Gesetz im Juni 2017 durch Artikel 22 des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle der Finanztransaktionsuntersuchungen. Ziel des Gesetzes ist es, die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Zahlungskontenentgelte zu verbessern. Dies wird dadurch erreicht, dass Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet sind, festgelegte Begriffe (z. B. Überweisung, Lastschrift, Dauerauftrag, Bargeldauszahlung, Kontoführung, Ausgabe einer Debitkarte, Ausgabe einer Kreditkarte, eingeräumte Kontoüberziehung) zu verwenden und den Verbrauchern standardisierte Informationen zur Verfügung stellen. Diese müssen klar, verständlich und leicht zugänglich sein.

Darüber hinaus sollen vorvertragliche Informationen über die maßgeblichen mit dem Zahlungskonto verbundenen Entgelte und über sämtliche Entgelte, die für mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste angefallen sind (einmal jährlich und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses) an die Verbraucher kommuniziert werden.

Auch die UniCredit wird zur besseren Verständlichkeit die standardisierte Unionsterminologie bei maßgeblichen Zahlungskontendiensten verwenden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

## **GESTALTUNG DURCH DAS EUROPEAN PAYMENTS COUNCIL (EPC)**

Die europäischen Banken haben sich über das European Payments Council (EPC) bezüglich der Gestaltung der SEPA-Verfahren organisiert. Die UniCredit ist aktiv über die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) in die Arbeit des EPC eingebunden. Außerdem ist die UniCredit mit einem eigenen Sitz im EPC vertreten.

Vom EPC wurden die wesentlichen Regeln verabschiedet. Diese bilden die Grundlagen für die operative Umsetzung und Ausgestaltung bei den Banken: die SEPA Rulebooks für Credit Transfers (Überweisungen) und Direct Debits (europäische Lastschriften), das SEPA Card Framework (Debitkartenzahlungen) und die SEPA Implementation Guidelines (Umsetzungsregeln). Mit der Verabschiedung der Implementation Guidelines sind auch die Grundlagen für die Verfügbarkeit der neuen XML-Datenformate gemäß UNIFI (ISO 20022) vorhanden. Diese sind für den Interbankenverkehr verbindlich und seit 1. August 2014 auch für den Kundenzahlungsverkehr vorgeschrieben.

Die Umsetzung der SEPA wird durch das European Retail Payments Board (ERPBB) begleitet. Das SEPA Council bzw. der deutsche SEPA Rat (Deutscher Bundestag, Deutsche Bundesbank sowie Vertreter der Anbieter- und der Nutzerseite) ist im ERPBB aufgegangen. Das ERPBB besteht seit Dezember 2013 und hat sich zum Ziel gesetzt, die weitere Entwicklung eines integrierten, innovativen und wettbewerbsfähigen Marktes, für den Euro-Massenzahlungsverkehr in der EU zu erleichtern.

# Meilensteine

## JANUAR 2008

Seit 28. Januar 2008 wird die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) angeboten.

## 1. NOVEMBER 2009

Inzwischen ist nahezu eine 100%ige Abdeckung für die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) vorhanden. Die SEPA-Lastschrift wird eingeführt und die SEPA-Basislastschrift wird verpflichtend für die Euro-Länder. Die SEPA-Firmenlastschrift (B2B) wird freiwillig eingeführt.

## 1. APRIL 2012

Mit der EU-Verordnung 924/2009 („EU-Preisverordnung“) wurde die Betragsgrenze von grenzüberschreitenden Zahlungen von EUR 50.000 gestrichen.

## 9. JULI 2012

Inkrafttreten der neuen Lastschriftbedingungen der Banken in Deutschland zur Vorautorisierung der Einzugsermächtigung und Verlängerung der Rückgabefrist wegen Widerspruch von bislang 6 auf 8 Wochen für Einzugsermächtigungslastschriften. Damit ist seit diesem Zeitpunkt eine Umdeutung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat (Basislastschrift), ohne Einholung eines neuen SEPA-Mandates, möglich.

## 9. APRIL 2013

Das deutsche SEPA-Begleitgesetz ist in Kraft getreten.

## 1. FEBRUAR 2014

Ablösung der nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften. Für Zahlungen per Überweisung und Lastschrift müssen nach der EU-Verordnung 260/2012 festgelegte Anforderungen ab 1. Februar 2014 eingehalten werden (z.B. Kundenkennung ist die IBAN, Format ISO 20022). Ausnahme sind ELV-Lastschriften.

## BIS 1. AUGUST 2014

Verlängerung der Annahmefrist für elektronische Einreichung von nationalen Einzugsermächtigungen und Überweisungen im Altformat nach EU-Verordnung 248/2014.

## APRIL BIS DEZEMBER 2015

Umstellung des Karten-Clearings für POS auf das SEPA-Format.

## 1. FEBRUAR 2016

- Ausnahmeregelung der Verwendung von Kontonummer und Bankleitzahl für Verbraucher fällt weg. Pflicht für alle Kundengruppen, IBAN zu nutzen.
- Migration der verbleibenden nationalen Nischenprodukte in die SEPA-Basislastschrift z. B.:
  - Deutschland: das Bezahlen im Handel mit Unterschrift (ELV) fällt weg. Das Bezahlen im Handel mit Unterschrift muss auf SEPA umgestellt sein.
  - Italien: RID-Verfahren
  - Frankreich: TIP Téléréglement
  - Spanien: CSB58-NORMA58
- BIC-Pflicht entfällt auch für grenzüberschreitende Zahlungen.

## JUNI 2016

Gemäß Zahlungskontengesetz, besteht seit Juni 2016 für Menschen ohne festen Wohnsitz sowie Asylsuchende die Möglichkeit, ein Basiskonto zu beantragen.

## SEPTEMBER 2016

Im September 2016 hat Deutschland die EU-Richtlinie RL 2014/92/EU umgesetzt. Die Änderungen, gemäß Zahlungskontengesetz, erleichtern seitdem den Girokonto-Wechsel, denn sie verpflichten die in Deutschland ansässigen Banken, den Kunden auf Wunsch beim Wechseln des Kontos zu helfen.

## 31. OKTOBER 2016

SEPA-Pflicht auch für EU-Länder, die den Euro nicht als Währung haben.

## 21. NOVEMBER 2016

Die verkürzte Vorlaufzeit (COR1) gilt für alle SEPA-Basislastschriften. Die Einreichungssequenz für Lastschriften wird vereinfacht. Auch die Scheckvordrucke werden mit IBAN ausgegeben und im deutschen Interbankenzahlungsverkehr mittels ISO 20022 Standard verarbeitet.

## **26. JUNI 2017**

Geldtransfer-Verordnung (EU) 2015/847 verlangt bei Zahlungen in Drittstaaten außerhalb der EU den vollständigen Namen und Adresse des Zahlers. Das gilt auch für Lastschriften.

## **19. NOVEMBER 2017**

- Einführung eines SCT Instant Verfahrens:
  - kontogebundene Überweisungen in Echtzeit (innerhalb von Sekunden)
  - an 365 Tagen rund um die Uhr

## **13. JANUAR 2018**

Die überarbeitete Zahlungsverkehrsdirektive PSD II (2015 / 2366) muss in nationales Recht umgesetzt sein.

## **MÄRZ 2018**

Die finalen Regulatorischen Technischen Standards (RTS) bezüglich sicherer Kundenauthentifizierung und Kommunikation werden im März 2018 im offiziellen Journal der EU publiziert.

## **OKTOBER 2018**

Ende Oktober 2018 werden die neuen, vereinheitlichten Begriffe gemäß des Zahlungskontengesetzes eingeführt.

## **SEPTEMBER 2019**

18 Monate nach der Publizierung der RTS werden diese im September 2019 national in Kraft treten.

## **NOVEMBER 2021**

Einführung der neuen ISO Version 2019 für die Kontoauszugsverarbeitung.

## **NOVEMBER 2022**

Einführung der ISO 20022 XML Formate auch für Auslandszahlungsverkehr (CBPR+) und Eilzahlungsverkehr (Target2).

## **NOVEMBER 2023**

Einführung der neuen ISO Version 2019 für den SEPA Zahlungsverkehr.

## **NOVEMBER 2025**

Ablösung der Altformate und strukturierte Adressen sind Pflicht.

# Räumlicher Anwendungsbereich<sup>1</sup>

SEPA bietet die Chance alle Zahlungen aus einem Land, z. B. aus Deutschland, zu tätigen (Payment Factory). Gleiche SEPA-Standards für Überweisungen und Lastschriften im SEPA-Raum bilden hier die Grundlage. Die Erfahrungen zeigen, dass allerdings nicht alle Zahlungen, die bislang im nationalen Zahlungsverkehr üblich waren, durch SEPA abgedeckt sind. Insbesondere in Ländern, in denen der Euro noch nicht die Landeswährung ist, gibt es noch Hürden beispielsweise bei Gehalts- und Steuerzahlungen.

Nicht jede Bank bietet alle SEPA-Services an.

- SEPA-Überweisungen bieten mittlerweile alle Banken im SEPA-Raum mit Zahlungsverkehrskonten an.
- SEPA-Basislastschriften bieten meistens alle Banken in Ländern an, in denen Lastschriftzahlungen auch schon vor SEPA grundsätzlich üblich waren. Mit der SEPA-Migrationsverordnung wurden auch nur diese Banken verpflichtet, bis spätestens November 2016 die SEPA-Basislastschrift zu unterstützen. Es gibt aber noch einige Länder mit geringer Verbreitung der SEPA-Lastschriftverfahren.
- SEPA-Firmenlastschrift ist weiterhin ein optionaler Service der Banken.
- Mit SEPA-Echtzeitüberweisung kam Ende 2017 noch ein weiterer optionaler Service hinzu.

Das EPC veröffentlicht monatlich eine Liste der Banken, die an SEPA teilnehmen. Diese Liste enthält den Namen der Bank, die Adresse und den BIC der Hauptstelle.

Ein vollständiges Directory von allen erreichbaren BICs wird von der EBA zur Verfügung gestellt.

EBA-Link [ebaclearing.eu](http://ebaclearing.eu) unter dem Pfad „Services“ „STEP2“, „SEPA Credit Transfer bzw. SEPA Direct Debit (CORE sowie B2B)“ und dann unter „Participants“. Hier sind teilweise nur die BICs der Hauptstelle (8er BIC bzw. als Platzhalter in den letzten 3 Stellen XXX) enthalten.

<sup>1</sup>Quelle: Ländercodes: Bankenverband BdB, 15.07.2020.

Zu den Anmerkungen und Besonderheiten keine Gewähr. Sie beruht auf Kundenerfahrungen, SMART-Dokumenten, Stand 12.2016. Quellen: SMART Local practices, products and requirements in post-migration, Vers. 02.12.2016 und eigener Auswertung der EBA-Directories [ebaclearing.eu](http://ebaclearing.eu) unter SCT und SDD Participants/reachable PSPs, Stand 09.01.2018.

## SEPA-TEILNEHMER EU- / EWR-LÄNDER MIT EURO-WÄHRUNG

Land	BIC und IBAN-Code	Besonderheiten bei Zahlungsreferenz / Verwendungszweck	SEPA-Lastschrift CORE / B2B	Sonstiges
Belgien	BE	Steuerzahlung / Sozialversicherung mit strukturiertem Verwendungszweck <a href="https://www.febelfin.be/sites/default/files/Payments/AOS-OGMVCS.pdf">https://www.febelfin.be/sites/default/files/Payments/AOS-OGMVCS.pdf</a>	Mandat muss Vertragsreferenz enthalten	Gehaltsüberweisungen gleichzeitige Gutschrift erwartet
Deutschland	DE		Verbreitet	
Estland	EE	nationale oder ISO CreditorReference wird häufig verwendet und geprüft von der Bank <a href="https://pangaliit.ee/settlements-and-standards/reference-number-of-the-invoice/check-digit-calculator-of-domestic-account-number">https://pangaliit.ee/settlements-and-standards/reference-number-of-the-invoice/check-digit-calculator-of-domestic-account-number</a> Persönliche Identifikationsnummern werden verwendet für öffentliche Zahlungen. Auch EACT-Standardbelegung üblich	e-Invoicing ist verbreiteter als Lastschrift	
Finnland	FI	nationale oder ISO CreditorReference wird häufig verwendet und geprüft von der Bank <a href="https://www.finanssiala.fi/en/topics/payment-services-in-finland/payment-technical-documents/">https://www.finanssiala.fi/en/topics/payment-services-in-finland/payment-technical-documents/</a>	Konto muss für Lastschrift CORE Belastung zugelassen werden, B2B wenig verbreitet	Gehaltsüberweisungen gleichzeitige Gutschrift erwartet
Frankreich	FR	bei Rückgaben von Gehaltsüberweisungen wird Name unterdrückt	verbreitet	Ländercode FR auch teilweise für Überseeterritorien verwendet
Griechenland	GR	erweiterter lokaler Zeichensatz nach (UTF-8)	etwa die Hälfte der Banken erreichbar	wenige öffentliche Verwaltungen (insb. Wasserwerke und Kammern) sind nur über lokale Zahlungssysteme erreichbar
Irland	IE		CORE teilweise erreichbar, B2B wenig erreichbar	
Italien	IT	Steuerzahlungen für F24-Formular nicht möglich mit SEPA. Steuerzahlung „im Namen von“ nur beschränkt. <a href="http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Normativa+e+Prassi/Circolari/Archivio+circolari/2006/Settembre+2006/?page=normativa">http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Normativa+e+Prassi/Circolari/Archivio+circolari/2006/Settembre+2006/?page=normativa</a>	SEDA (Electronic Mandate Database) und SDD Financing Service üblich. Lastschrift erreichbar	
Kroatien	HR	öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	nicht erreichbar	Bis Ende 2022
Lettland	LV	alle öffentlichen Verwaltungen (Finanzämter, Sozialversicherung, Ministerien, Kommunen, ...) sind über State Treasury BIC: TRELIV22 erreichbar mit SCT	e-Invoicing ist verbreiteter als Lastschrift	
Litauen	LT		Lastschrift wenig erreichbar	
Luxemburg	LU		Lastschrift wenig verbreitet	
Malta	MT		Lastschrift wenig verbreitet	einige wenige öffentliche Verwaltungen präferieren noch lokale Schecks
Niederlande	NL	Steuerzahlung „in behalf of“ eingeschränkt	Lastschrift verbreitet	
Österreich	AT	Steuerzahlungen mit Verwendungszweckinformationen: „Finanzamtzahlung in MBS / XML“	Lastschrift verbreitet	
Portugal	PT		Umfangreiche Kriterien für Lastschriftbelastungen (Betrag, Zeitraum, ...) auch über ATM möglich. Zentrale Interbank Mandats Datenbank SIBS	IRS (Personal Income Tax) eingeschränkt



Land	BIC und IBAN-Code	Besonderheiten bei Zahlungsreferenz / Verwendungszweck	SEPA-Lastschrift CORE / B2B	Sonstiges
Slowakei	SK		Umfangreiche Kriterien für Lastschriftbelastungen (Betrag, Zeitraum, Gläubiger ...) möglich. Konten müssen aktiv für SDD zugelassen werden	
Slowenien	SI		Lastschrift CORE weit verbreitet, B2B teilweise	Beträge über EUR 50.000 werden gewöhnlich nicht als SCT sondern als TARGET überwiesen
Spanien	ES			Steuerzahlungen nicht möglich. Nur mit lokalen Bankkonten
Zypern	CY		Konto muss für Lastschrift CORE Belastung zugelassen werden. B2B sehr wenig verbreitet	

## SEPA-TEILNEHMER EU- / EWR-LÄNDER – NICHT-EURO-WÄHRUNG

### Staaten mit einer lokalen Währung (nicht Euro)

- Erwarten bestimmte Zahlungen (z. B. Gehaltsüberweisungen, Steuerzahlungen oder sonstige Zahlungen an öffentliche Verwaltungen) in der lokalen Währung. Somit sollte diese Zahlung nicht als SEPA-Zahlung (in Euro) durchgeführt werden.
- Wegen dem Währungsrisiko bei Rückgaben bis zu 8 Wochen (der Zahlungspflichtige muss zum ursprünglichen Kurs wieder glattgestellt werden), werden auf Währungskonten häufig keine SEPA-Lastschriften zugelassen.

Land	Währung	BIC-Code	IBAN-Code	Zahlung in lokaler Währung erwartet	Sonstiges
Bulgarien	BGN*	BG	BG	öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	erweiterter lokaler Zeichensatz nach (UTF-8)
Dänemark	DKK	DK	DK	öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Sozialversicherung	–
Island	ISK	IS	IS	grenzüberschreitende SCT an öffentliche Verwaltung möglich. Nicht über nationale SCT	nicht erreichbar
Liechtenstein	CHF	LI	LI	öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	–
Norwegen	NOK	NO	NO	öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	–
Polen	PLN	PL	PL	öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	–
Rumänien	LEU	RO	RO	öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Sozialversicherung	–
Schweden	SEK	SE	SE	öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	einige Banken erreichbar
Tschechische Republik	CZK	CZ	CZ	öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	einige Banken erreichbar
Ungarn	HUF	HU	HU	öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	einige Banken erreichbar

\*Bulgarien nehmen seit 2020 am Wechselkursmechanismus II teil, um zukünftig auch den EURO einführen zu können.

## SEPA-TEILNEHMER NICHT-EU- / -EWR-LÄNDER UND ÜBERSEE-TERRITORIEN / KLEINSTAATEN

### Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union bzw. Europäischen Wirtschaftsraum

Auswirkungen für Zahlungen u. a.:

- Diese Staaten sind nicht an die EU-Regulierungen gebunden.
- Zahlungen sind nicht preisreguliert.
- Zahlungen müssen mit der Zahlungspflichtigen-Adresse angeliefert werden (Geldtransfer-Verordnung).

### Übersee-Territorien / Kleinstaaten

- Einzelne dieser Staaten gehören zur EU und einige nicht.
- Der Ländercode im BIC kann von dem Ländercode im IBAN abweichen. Teils kann der Mutterstaat (Frankreich bzw. Großbritannien) angegeben sein.
- Einzelne französische Überseeterritorien können nur über Frankreich erreicht werden (SEPA-Closed-User-Group). Diese Zahlungen können nicht von Deutschland aus beauftragt werden.

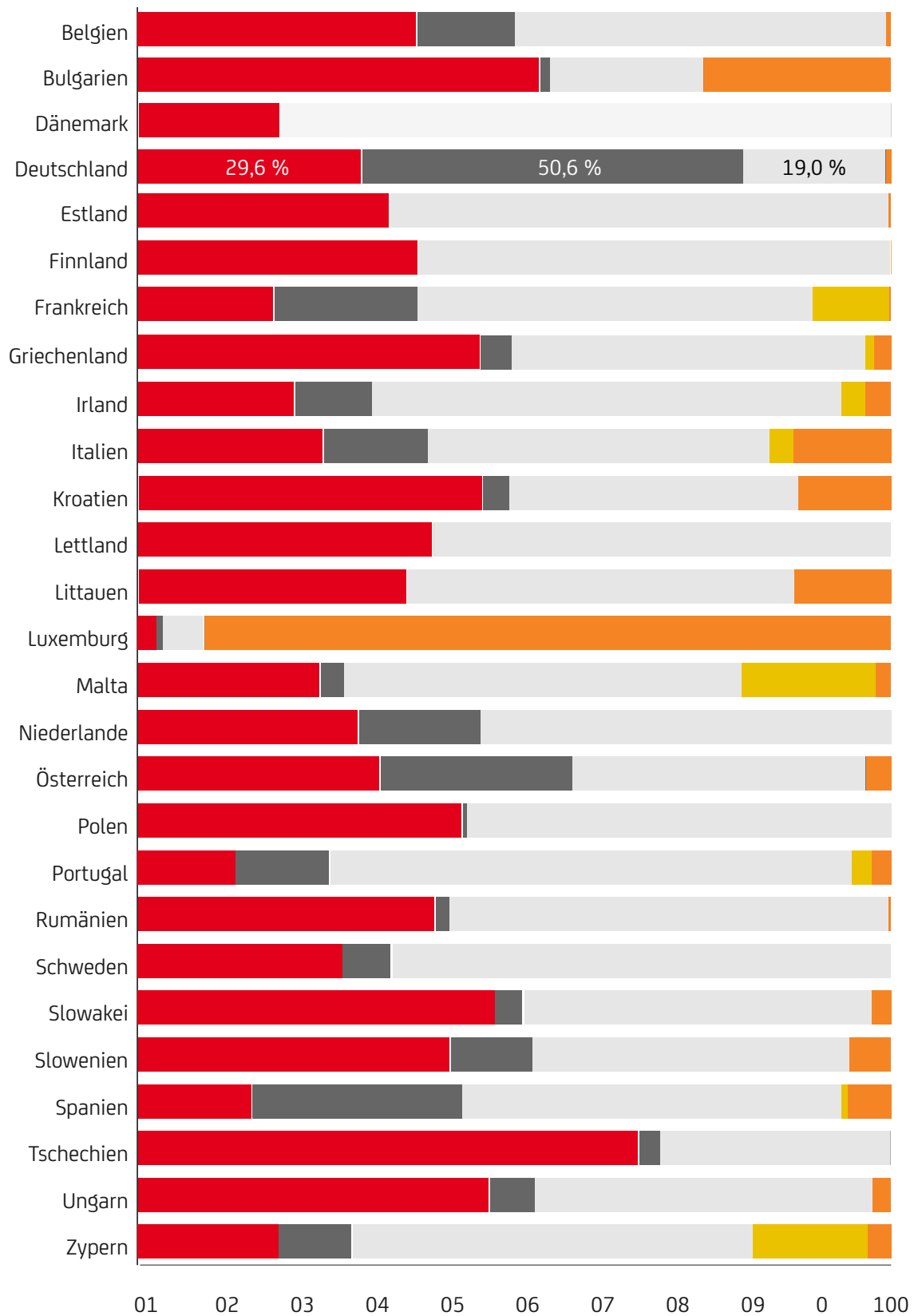
Land	EU / EWR	Währung	BIC-Code	IBAN-Code	Besonderheit
Monaco	nein	EUR	MC	MC	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Rückgaben von Gehaltszahlungen wird Name unterdrückt</li> <li>• Erreichbarkeit SDD CORE ca. 100 %, B2B ca. 55 %</li> </ul>
San Marino	nein	EUR	SM	SM	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderheiten, siehe Italien</li> <li>• Erreichbarkeit SDD CORE 100 %, B2B ca. 89 %</li> </ul>
Schweiz	nein	CHF	CH	CH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• lokale Währung (CHF, kein SEPA) verwendet für alle öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung.</li> <li>• SEPA-Lastschrift ca. 10 % Erreichbarkeit</li> </ul>
Jersey	nein	GBP	JE	GB / FR	UK-Territorium – Kanalinsel
Guernsey	nein	GBP	GG	GB F R	UK-Territorium – Kanalinsel
Isle of Man	nein	GBP	IM	GB	UK-Territorium – Kanalinsel
Gibraltar <sup>2</sup>	nein	GIP	GI	GI	Drittstaat seit 01.01.2021
Großbritannien und Nordirland	nein	GBP	GB	GB / IE	Drittstaat seit 01.01.2021
Ålandinseln	ja	EUR	FI	FI	autonome Region, gehört zu Finnland
Andorra	nein	EUR	AD	AD	ab März 2019 SEPA-Teilnahme
Azoren	ja	EUR	PT	PT	gehört zu Portugal
Madeira	ja	EUR	PT	PT	gehört zu Portugal
Ceuta	ja	EUR	ES	ES	gehört zu Spanien
Kanaren	ja	EUR	ES	ES	gehört zu Spanien
Melilla	ja	EUR	ES	ES	gehört zu Spanien
Guadeloupe	ja	EUR	GP / FR	GP / FR	französisches Überseegebiet
Guayana	ja	EUR	GF / FR	GF / FR	französisches Überseegebiet
Martinique	ja	EUR	MQ / FR	MQ / FR	französisches Überseegebiet
Mayotte	ja	EUR	YT / FR	YT / FR	französisches Überseegebiet
Réunion	ja	EUR	RE / FR	RE / FR	französisches Überseegebiet
St. Martin (franz. Teil)	ja	EUR	MF / FR	MF / FR	französisches Überseegebiet
St. Pierre und Miquelon	nein	EUR	PM / FR	PM / FR	französisches Überseegebiet
Neukaledonien	nein	XPF	NC / FR	NC / FR	französisches Überseegebiet <ul style="list-style-type: none"> <li>• SEPA nur über Franz. Clearing erreichbar</li> <li>• Closed-User-Group</li> </ul>
Polynesien	nein	XPF	PF / FR	PF / FR	französisches Überseegebiet <ul style="list-style-type: none"> <li>• SEPA nur über Franz. Clearing erreichbar</li> <li>• Closed-User-Group</li> </ul>
Vatikanstadt	nein	EUR	VA	VA	Ab März 2019 SEPA Teilnahme
Wallis und Futuna	nein	XPF	WF / FR	WF / FR	französisches Überseegebiet <ul style="list-style-type: none"> <li>• SEPA nur über Franz. Clearing erreichbar</li> <li>• Closed-User-Group</li> </ul>

## KEINE SEPA-TEILNEHMER (AUSWAHL)

Land	EU / EWR	Wahrung	BIC-Code	IBAN-Code	Besonderheit
Neukaledonien	nein	XPF	NC / FR	NC / FR	franzosisches uberseegebiet SEPA nur uber Franz. Clearing erreichbar Closed-User-Group
Polynesien	nein	XPF	PF / FR	PF / FR	franzosisches uberseegebiet SEPA nur uber Franz. Clearing erreichbar Closed-User-Group
Wallis und Futuna	nein	XPF	WF / FR	WF / FR	franzosisches uberseegebiet SEPA nur uber Franz. Clearing erreichbar Closed-User-Group
St. Barthemy	nein	EUR	BL / FR	BL / FR	franzosisches uberseegebiet (seit 2012 nicht mehr EU, 2018 aus Liste der SEPA-Teilnehmer gestrichen)
Sud- und Antarktisgebiete	nein	EUR	TF / FR	TF / FR	franzosisches uberseegebiet; kein SEPA
Bouvetinsel	nein	NOK	BV	nein	von Norwegen abhangig
Jan Mayen	nein	NOK	SJ	nein	gehort zu Norwegen
Spitzbergen	nein	NOK	SJ	nein	gehort zu Norwegen
Faroer	nein	DKK	FO	FO	autonome Region, gehort zur danischen Krone
Gronland	nein	DKK	GL	GL	autonome Region, gehort zur danischen Krone
Albanien	nein	ALL	AL	AL	
Bosnien und Herzegowina	nein	BAM	BA	BA	
Kosovo (gema UN-Resolution 1244)	nein	EUR	XK	XK	
Nordmazedonien	nein	MKD	MK	MK	
Montenegro	nein	EUR	ME	ME	
Serbien	nein	RSD	RS	RS	Landerkennzeichen „XS“ ist nach ISO 3166 nicht gultig.
Turkei	nein	TRY	TR	TR	

# SEPA: Länderbesonderheiten

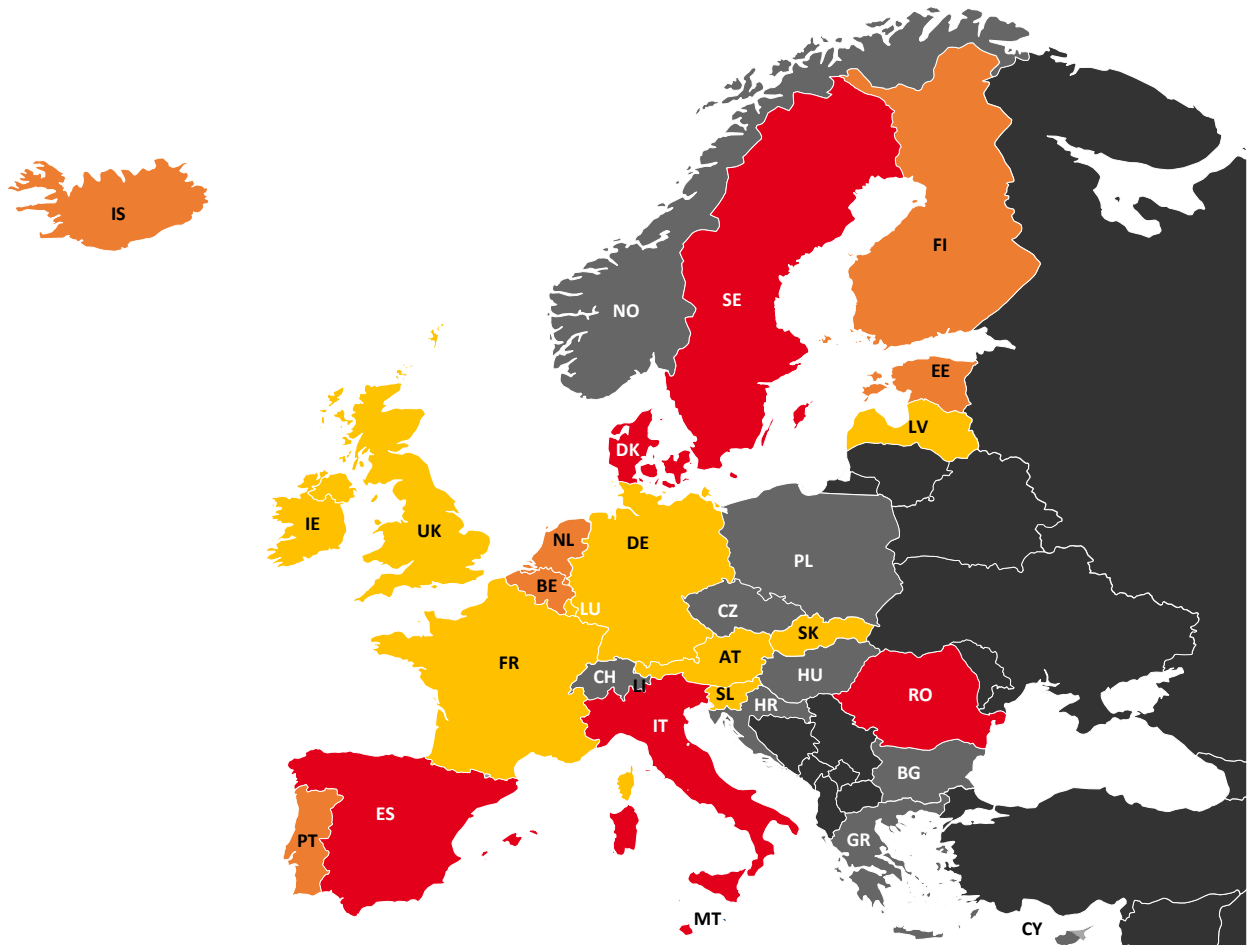
## PRÄFERIERTE ZAHLUNGSARTEN PRO LAND



● Überweisung ● Lastschrift ● Karten ● Schecks ● andere (z.B. e-money payments)

Quelle: ECB Payment Statistics 2021, July 2022, S.17-18

## SEPA-GELDSÜBERWEISUNGEN SOWIE ÜBERWEISUNGEN AN FISKUS / ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN



- keine Einschränkungen bekannt
- einzelne Einschränkungen
- Steuer / öffentliche Zahlungen eingeschränkt
- keine Steuer/öffentliche oder Gehaltszahlungen mit SEPA
- kein SEPA-Land

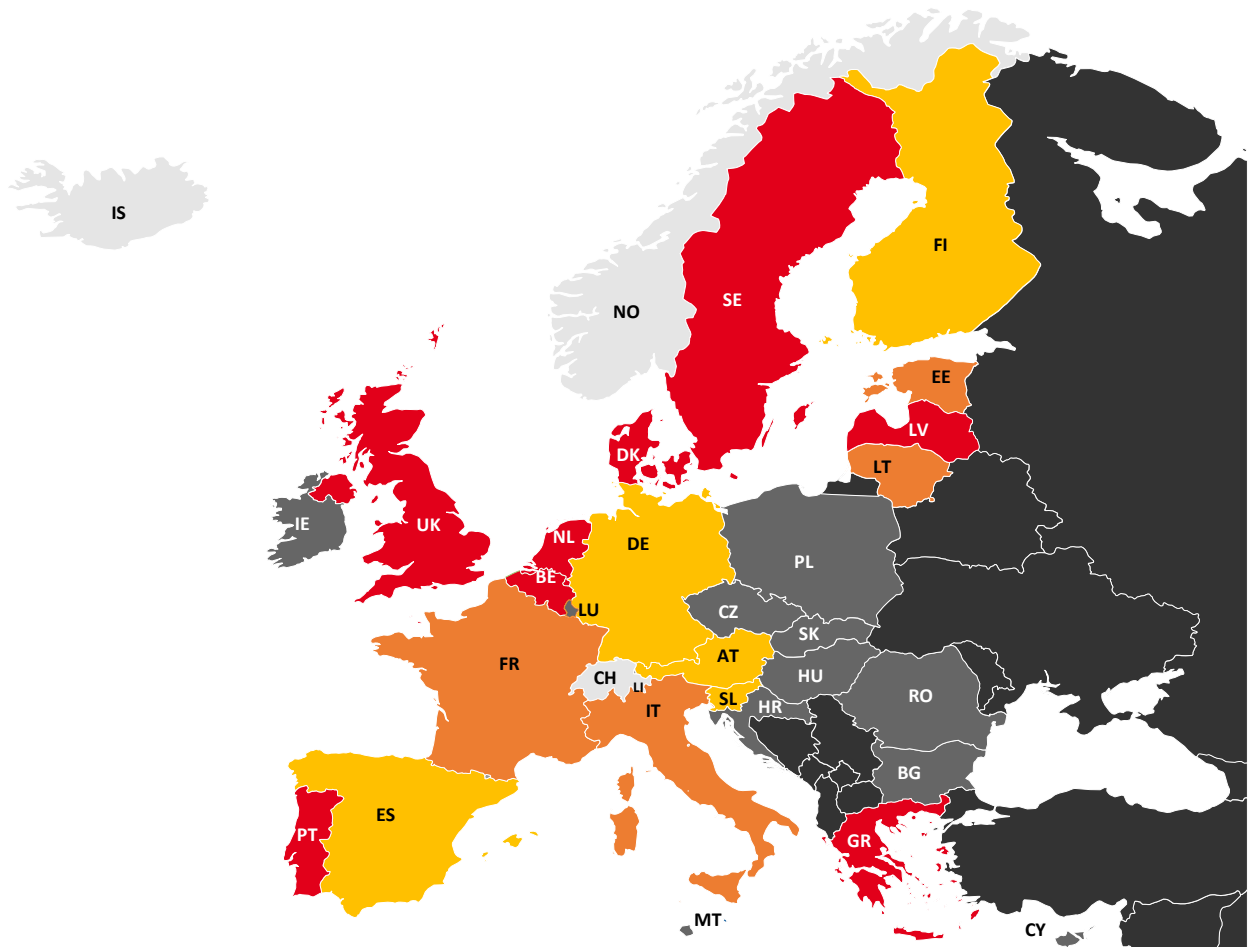
**Euro countries**  
**Non-euro countries**

- BE: Tax / Sozial Spezial VWZ
- EE: Spezial CreditorReference
- FI: Spezial CreditorReference
- IT: Tax F24 nicht möglich
- NL: Tax OnBehalfOf eingeschränkt
- AT: Tax Spezial VWZ
- PT: Tax IRS eingeschränkt
- SK: Spezial E2E-Ref;
- SI: >50 TEUR als TARGET
- ES: Tax nur über lokale Banken

Zu den Anmerkungen und Besonderheiten keine Gewähr. Sie beruht auf Kundenerfahrungen, SMART-Dokumenten, Stand 12.2016.

Quellen: SMART Local practices, products and requirements in post-migration, Vers. 02.12.2016 und eigener Auswertung

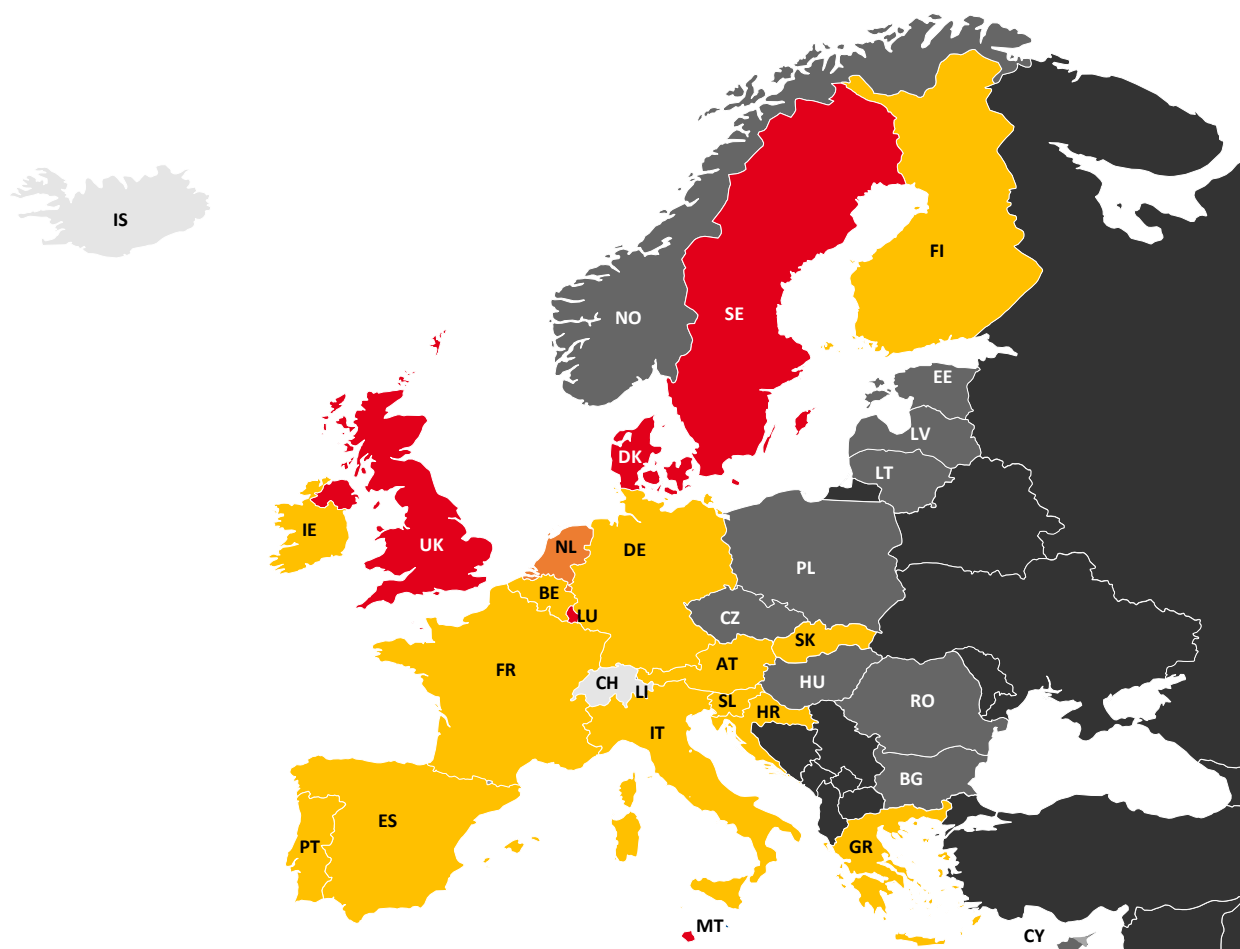
## ANTEIL DER BANKENAKZEPTANZ VON ECHTZEITÜBERWEISUNGEN IM VERGLEICH ZUR SEPA-ÜBERWEISUNG



- 75 % – 100 %
- 50 % – 74 %
- 25 % – 49 %
- 1 % – 24 %
- 0 %
- kein SEPA-Land

**Euro countries**  
Non-euro countries

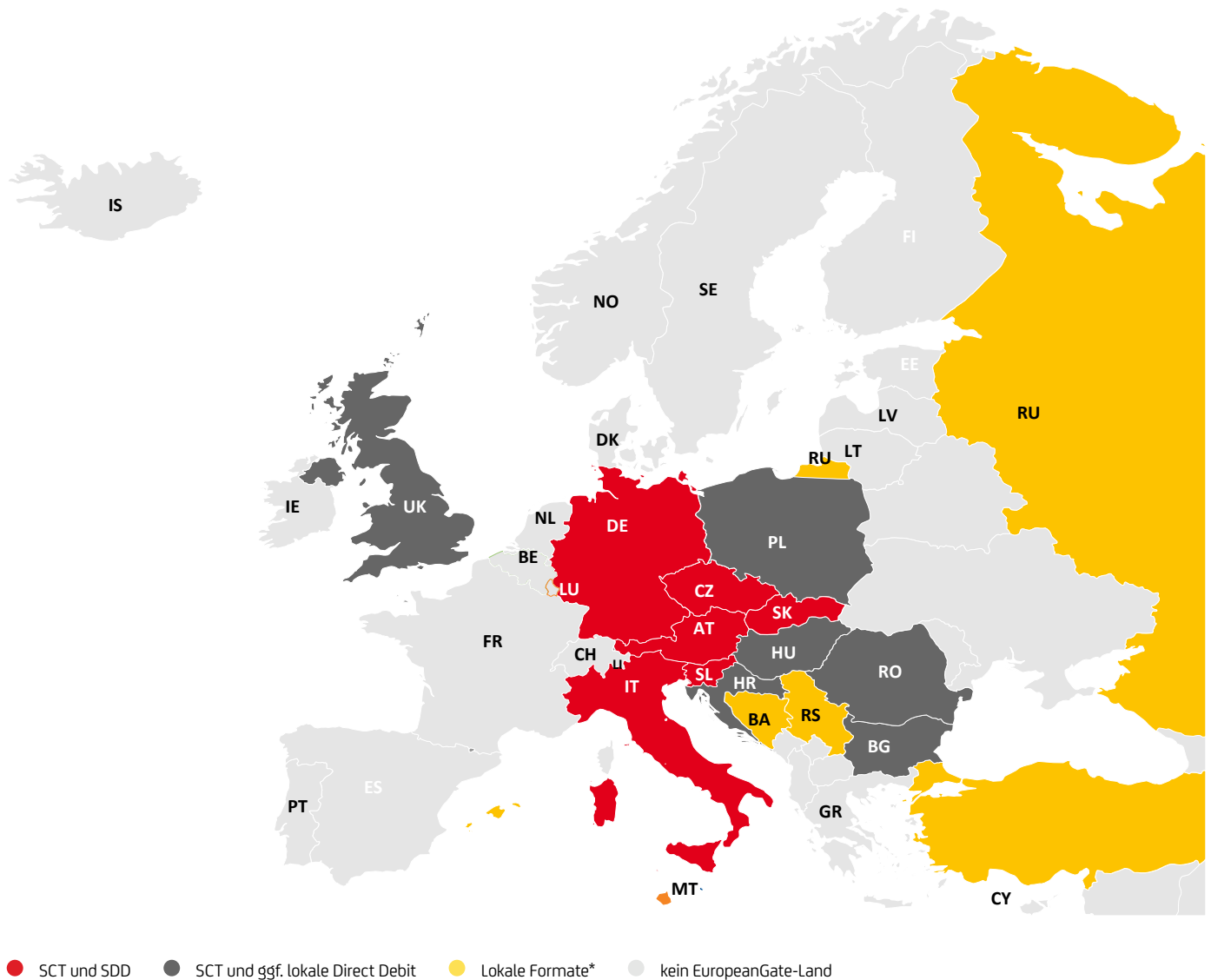
## ANTEIL DER BANKENAKZEPTANZ VON SEPA-CORE-LASTSCHRIFTEN IM VERGLEICH ZUR SEPA-ÜBERWEISUNG



- 75% – 100%
- 50% – 74%
- 25% – 49%
- 1% – 24%
- 0%
- kein SEPA-Land

Euro countries  
Non-euro countries

## EINREICHUNGEN BEI UNICREDIT BANKEN VIA EUROPEANGATE



### Das UniCredit Produkt: EuropeanGate

Sie haben mehrere Konten bei der UniCredit Group und wollen aber nur einen zentralen eBanking-Zugang?

Als ehemalige UniCredit Group Banken können Sie über EuropeanGate auch noch erreichen: Bank Pekao (Polen) und Yapi Kredi (Türkei).

Sie reichen Überweisungs- und Lastschriftdateien bei uns für Ihr UniCredit Konto im Ausland ein.

Wir konvertieren in die lokalen Formate und leiten die Datei an die Lokation, die dann die Einreichung verarbeitet und die Zahlungen ausführt.

\*Zu den lokalen Formaten gehört des Weiteren USA / New York



# SEPA: Standards

Es gibt für die am häufigsten genutzten Zahlungsverkehrsprodukte Überweisung und Lastschrift einheitliche Regelungen im Zahlungsverkehr innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer.

Es macht keinen Unterschied, ob die Transaktion z.B. innerhalb von Deutschland oder z.B. zwischen Deutschland und Frankreich stattfindet. Für die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) und -Lastschrift (Direct Debit) werden gleiche technische Standards verwendet. Zur genauen Identifizierung des Empfängers werden IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code / Bankidentifizierungs-Code) verwendet.

## AWV-MELDEPFLICHT

Die AWV-Meldung für SEPA-Zahlungen erfolgt durch den Auftraggeber der Zahlung direkt bei der Bundesbank (Z4) und nicht mit der Zahlungsdatei im XML-Format.

- Seit 1. September 2013 sind grundsätzlich alle außenwirtschaftlichen Meldungen von Unternehmen, Banken, öffentlichen Stellen und Privatpersonen elektronisch direkt bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Meldungen auf Papier werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- Auskünfte und Informationen erteilt die Deutsche Bundesbank unter der Telefonnummer: 0800-1234 111 (entgeltfrei, nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar).

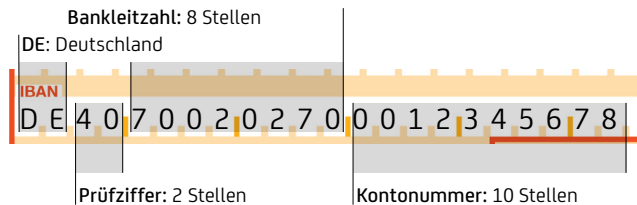
## SEPA-ÜBERWEISUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHWEIZ UND GROSSBRITANNIEN

Die Schweiz nimmt auch an SEPA teil. Voraussetzung für SEPA-Zahlungen in die Schweiz ist, dass im Datensatz die vollständigen Auftraggeberdaten enthalten sind. Die UniCredit fügt, als Service für ihre Kunden, die Auftraggeberdaten automatisch dem Auftrag / Datensatz hinzu.

Hinweis: Da die Schweiz nicht zur EU gehört, findet die EU-Preisverordnung keine Anwendung. Das gilt auch für alle weiteren Länder, die an SEPA teilnehmen, aber nicht zur EU / zum EWR gehören, wie z.B. Monaco, San Marino und die Kanalinseln sowie auch Großbritannien und Gibraltar.

## IBAN-ZUSAMMENSETZUNG AM BEISPIEL DEUTSCHLAND

Jede IBAN in Deutschland besteht aus 22 alphanumerischen Zeichen, beginnend mit der 2-stelligen Länderkennung DE, gefolgt von einer 2-stelligen Prüfziffer sowie der Bankleitzahl und Kontonummer.



Länderkennung: DE  
Prüfziffer: 40  
Bankleitzahl: 70020270  
Kontonummer: 12345678  
Die IBAN lautet: DE40 70020270 0012345678

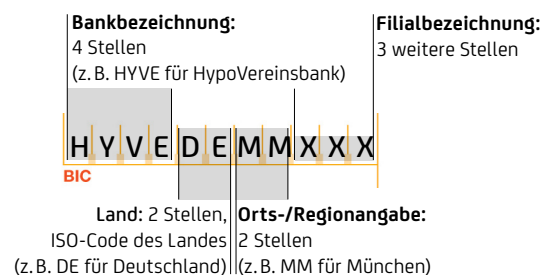
Weitere Details zum Aufbau der verschiedenen IBAN-Formate in anderen Ländern finden Sie in unserem IBAN-Information flyer.

### Bitte beachten Sie:

Die IBAN muss immer korrekt in der Datei angeliefert werden, ansonsten kann die ganze Datei abgelehnt werden. Wichtig ist hierbei: Das Länderkennzeichen muss Großbuchstaben und die Prüfziffer darf nur Zahlen enthalten. Bei ausländischen IBANs sind ab der Stelle 5 auch Buchstaben möglich. Insbesondere ist die Unterscheidung zwischen Null und Buchstabe O bei der Erfassung nötig. Leerzeichen und andere Sonderzeichen sind nicht erlaubt.

## BUSINESS IDENTIFIER CODE – BIC (BANKIDENTIFIZIERUNGS-CODE)

Der BIC ist der Business Identifier Code (Bankidentifizierungs-Code) und stellt das Kennzeichen der Empfängerbank dar. Er ist notwendig, damit Ihre Zahlung ankommt. Er setzt sich wie folgt zusammen:



Damit können Sie einem Zahlungspflichtigen die notwendigen Angaben zur Durchführung einer SEPA-Überweisung mitteilen. Auf die Mitgabe des BICs kann im SEPA-Raum verzichtet werden (IBAN-Only).

#### Bitte beachten Sie:

Der BIC muss ebenfalls korrekt in der Datei angeliefert werden, ansonsten kann die ganze Datei abgelehnt werden. Wichtig ist hierbei, dass in den ersten 6 Stellen nur Großbuchstaben vorkommen und der BIC nur 8- oder 11-stellig sein kann. Insbesondere Verwechslungen des Buchstabens O und der Ziffer Null sind häufig bei manueller Erfassung.

### BEISPIELE FÜR SEPA-IBAN

Land	Stellen	Beispiel (fiktiv)
Andorra	24	AD12 0001 2030 2003 5910 0100
Belgien	16	BE68 5390 0754 7034
Bulgarien	22	BG80 BNBG 9661 1020 3456 78
Dänemark	18	DK50 0040 0440 1162 43
Deutschland	22	DE89 3704 0044 0532 0130 00
Estland	20	EE38 2200 2210 2014 5685
Finnland	18	FI21 1234 5600 0007 85
Frankreich	27	FR14 2004 1010 0505 0001 3M02 606
Großbritannien	22	GB29 NWBK 6016 1331 9268 19
Griechenland	27	GR16 0110 1250 0000 0001 2300 695
Irland	22	IE29 AIBK 9311 5212 3456 78
Island	26	IS14 0159 2600 7654 5510 7303 39
Italien	27	IT60 X054 2811 1010 0000 0123 456
Kroatien	21	HR12 1001 0051 8630 0016 0
Lettland	21	LV80 BANK 0000 4351 9500 1
Liechtenstein	21	LI21 0881 0000 2324 013A A
Litauen	20	LT12 1000 0111 0100 1000
Luxemburg	20	LU28 0019 4006 4475 0000
Malta	31	MT84 MALT 0110 0001 2345 MTLC ASTO 015
Monaco	27	MC58 1122 2000 0101 2345 6789 030
Niederlande	18	NL91 ABNA 0417 1643 00
Norwegen	15	NO93 8601 1117 947
Österreich	20	AT61 1904 3002 3457 3201
Polen	28	PL61 1090 1014 0000 0712 1981 2874
Portugal	25	PT50 0002 0123 1234 5678 9015 4
Rumänien	24	RO49 AAAA 1B31 0075 9384 0000
San Marino	27	SM86 U032 2509 8000 0000 0270 100
Schweden	24	SE12 1231 2345 6789 0123 4561
Schweiz	21	CH93 0076 2011 6238 5295 7
Slowakei	24	SK31 1200 0000 1987 4263 7541
Slowenien	19	SI56 1910 0000 0123 438
Spanien	24	ES91 2100 0418 4502 0005 1332
Tschechien	24	CZ65 0800 0000 1920 0014 5399
Ungarn	28	HU42 1177 3016 1111 1018 0000 0000
Vatikanstadt	22	VA59 0011 2300 0012 3456 78
Zypern	28	CY17 0020 0128 0000 0012 0052 7600

Hinweis: Die Richtigkeit einer IBAN kann nur durch die jeweils kontoführende Bank festgestellt werden!

### IBAN-HIN-UND-RÜCK-PORTAL (BANKÜBERGREIFENDE LÖSUNG)

Der Bundesverband deutscher Banken (BdB), der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands bieten über die Bank-Verlag GmbH eine bankübergreifende Lösung zur Ermittlung / Verifizierung von BIC und IBAN.

Es wird dringend davon abgeraten, aus den heutigen Bestandsdaten die IBAN selbst zu berechnen (Grund: Es bestehen bankspezifische Konvertierungsregeln).

Details zum Aufbau der IBAN in den verschiedenen Ländern finden Sie unter:

[https://www.swift.com/sites/default/files/resources/iban\\_registry.pdf](https://www.swift.com/sites/default/files/resources/iban_registry.pdf)

### IBAN-ONLY

Banken dürfen bei Zahlungen innerhalb der EU / EWR den BIC von ihren Kunden nicht mehr verlangen. Wir empfehlen jedoch, den BIC zu befüllen, da dieser für Non-SEPA-Zahlungen für das Ausland weiterhin benötigt wird. Vorteil für Sie: stringente Datenhaltung. Eine weitere Notwendigkeit, den BIC zu speichern, ist die Identifikation der Bank für etwaige Bankfusionen (zukünftige IBAN-Hin-und-Rück-Verfahren) und für die Abfrage in den Directories, ob die jeweilige Bank SEPA-Produkte wie z. B. die Firmenlastschrift (B2B) unterstützt.

### FORMATE

Die elektronische Anlieferung von SEPA-Zahlungen muss mit XML-Formaten nach ISO 20022 durchgeführt werden. Diese ersetzen die DTAUS-Formate. Zu den technischen Belegungsregeln für die SEPA-Überweisung (pain.001) und die SEPA-Lastschrift (pain.008) beachten Sie bitte unsere technische Broschüre SEPA-Zahlungsverkehr – Formate.

# SEPA: Zahlungsverkehrsinstrumente

- SEPA-Überweisung (Credit Transfer)
- SEPA-Echtzeitüberweisungen (Instant Payments)
- SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE)
- SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B)
- SEPA-Cards Clearing (SCC)
- Scheck

## SEPA-ÜBERWEISUNG (CREDIT TRANSFER)

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Überweisung (Credit Transfer) sind:

- Der Originalbetrag wird ohne Abzüge zur Gutschrift weitergeleitet.
- Auftraggeber und Begünstigter tragen ihre eigenen Kosten.
- Garantierte Ausführungszeit elektronischer Aufträge bis zur Bank des Begünstigten von maximal 1 Bankarbeitstag.
- Europaweit einheitliche Standards und Datenformate vereinfachen die Auftragserteilung und Automatisierung.
- Die EU-Preisverordnung gilt nur für Zahlungen innerhalb der EU / EWR.
- Einheitliche Standards auch bei Rückgaben.

SEPA-Überweisung **HYVEDEMM** Für Überweisungen in Deutschland und in andere Staaten im SEPA-Raum in Euro.

**HypoVereinsbank** Member of **UniCredit**

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

IBAN

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen) Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen.

**Betrag: Euro, Cent**

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers - (nur für Zahlungsempfänger)

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E 16

Datum Unterschrift(en) (Bitte keine Stempel anbringen)

5005 7310 (1-2) 01.16

## SEPA-ECHTZEITÜBERWEISUNG (SEPA INSTANT PAYMENTS)

- Der Zahlungseingang bei einer Gutschrift einer Überweisung muss dem Zahlungsempfänger sofort auf seinem Konto zur Verfügung stehen
- Optionaler Service: nicht jede Bank muss diesen Service anbieten (analog SDD B2B)
- Die Prozess-Schritte von der Auftraggeber-Bank bis zur Gutschrift der Überweisung bei der Empfängerbank sollen innerhalb von 10 Sekunden (= Ziel-Laufzeit) ausgeführt werden
- Time-Out: Bank des Zahlungsempfängers lehnt die Überweisung ab, wenn sie nicht innerhalb von 20 Sekunden ausgeführt werden kann
- Verpflichtende Negativ-Meldung der kontoführenden Bank an den Zahler
- Beachtung einer Betragshöchstgrenze für Echtzeitzahlungs-Ausgänge von 15.000 Euro
- Verbuchung von Echtzeit-Eingängen bis zu 100.000 Euro möglich
- Verbuchung von Echtzeit-Eingängen bei UniCredit auch auf Virtuellen Konten
- Integration der Echtzeitüberweisung in Mobile Banking App der UniCredit
- Möglichkeit der Initiierung für Firmenkunden in UC eBanking global und UC eBanking prime, basierend auf dem verabschiedeten Änderungsantrag der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)
- Sammelverbuchung für Echtzeitüberweisung wird angeboten
- Für Firmenkunden, die Sammelaufträge erteilen: Es besteht die Möglichkeit eine terminierte Zahlung einzureichen (mit einem zukünftigen Ausführungstag bis zu 15 Tagen). Vor Erreichung des Ausführungstages kann der gesamte Sammelauftrag widerrufen werden (Siehe „Sonderbedingungen zur Einreichung und Ausführung von

SEPA-Echtzeitüberweisungen mittels Sammelaufträgen“)

- Für Echtzeit-Sammelüberweisungen gelten die „Sonderbedingungen zur Einreichung und Ausführung von SEPA-Echtzeitüberweisungen mittels Sammelaufträgen“. Diese können über das Internet ([www.hvb.de](http://www.hvb.de)) eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Der Wortlaut der einzelnen Bedingungen kann daneben auch in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

### Echtzeitüberweisungen

Eigenschaften

Zahlung in EUR zwischen 2 Bankkunden

Verfügbar 24 Stunden, an 7 Tagen die Woche, an 365 Tagen im Jahr

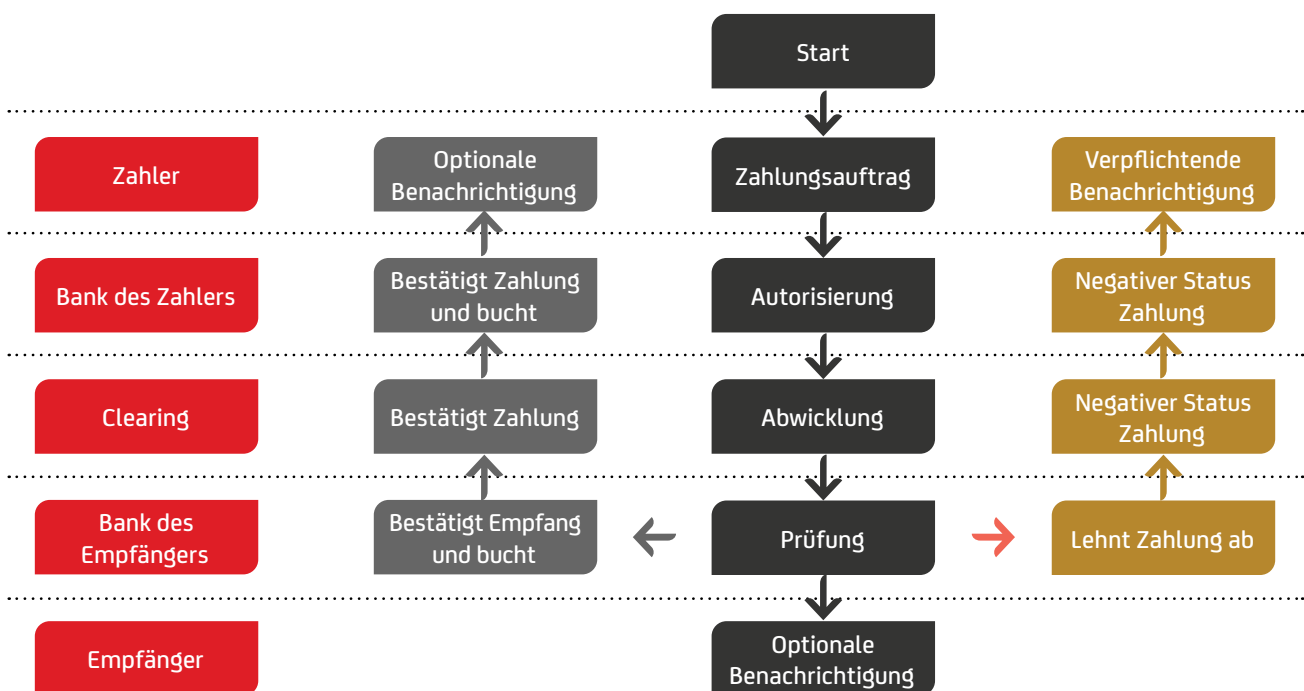
Sofortige Ausführung der Zahlung

Sofortige Rückmeldung über Nichtausführung an den Auftraggeber

Sofortige Verfügbarkeit des Geldes beim Empfänger

Unmittelbare Finalität der Zahlung

### Ablauf Echtzeitüberweisung (sofortige Ausführung)



Legende: ● Beteiligte ● Zahlungsablauf ● erfolgreiche Ausführung ● abgelehnte Zahlung

## SEPA-BASISLASTSCHRIFT (DIRECT DEBIT CORE)

Für die SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE) ist ein Mandat erforderlich. Der Zahlungsempfänger (Kreditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debitor) ermächtigt, Lastschriften zu ziehen. Die kontoführende Bank wird beauftragt, die übermittelten Lastschriftanweisungen zu erfüllen und das entsprechende Konto zu belasten. Die Bank des Zahlungspflichtigen ist nicht verpflichtet, das Mandat zu prüfen.

### Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE) sind:

- Es handelt sich um ein Verfahren für den Einzug von Forderungen.
- Jeder Zahlungsempfänger (Kreditor) benötigt eine einheitliche, eindeutige und standardisierte Gläubiger-Identifizierungsnummer (Creditor Identifier), die in Deutschland über die Bundesbank vergeben wird.
- Voraussetzung für den Einzug einer Lastschrift ist das Mandat. Mandatsdaten werden in der Transaktion mitgegeben.
- Es sind ausschließlich Zahlungen in Euro möglich. Gutschriften und Belastungen auf Fremdwährungskonten liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Kreditinstitute.
- Das Fälligkeitsdatum der SEPA-Basislastschrift (durch den Kreditor bei der Einreichung vorgegeben) ist gleichzeitig das Belastungsdatum für den Debitor.
- Der Zahlungspflichtige ist per Pre-Notification über Belastung und Termin zu informieren – z. B. Rechnung mit Angabe der Fälligkeit (s. Seite 31).
- Der Kreditor und seine Bank müssen die Lastschrift entsprechend frühzeitig zum Einzug weiterleiten, so dass die Datei bei der Bank des Debtors bei einer Erst- oder Einmallaschrift mindestens 1 Tag (TARGET-Tag) vor Fälligkeit vorliegt.
- Bei Rückgaben ist der Ursprungsbetrag in Euro maßgeblich.
- Der Debitor hat die Möglichkeit, eine Lastschrift bis zu 8 Wochen nach Debit Date (Belastungszeitpunkt / Fälligkeit) zurückzugeben.
- Die Rückgabe bei nicht vorhandenem Mandat ist 13 Monate lang möglich.
- Einheitliche Verfahren und Standards bei Rückgaben.
- Die kundeneigene Referenz wird bei Rücklastschriften dem Auftraggeber in einem fest definierten Feld wieder angezeigt.

## SEPA-BASISLASTSCHRIFT MIT VERKÜRZTER VORLAUFRIST (DIRECT DEBIT COR1)

Seit 21. November 2016 gilt die verkürzte Vorlaufzeit als Standard für alle SEPA-Basislastschriften. Deshalb wurde die Direct Debit COR1 ersetzt durch die normale Basislastschrift CORE. Die UniCredit konvertiert vorgelegte COR1-Lastschriften und verarbeitet diese als SEPA-Basislastschrift.

## SEPA-FIRMENLASTSCHRIFT (B2B)

### Abweichend von der SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE) sind hier folgende Merkmale zu beachten:

- Einzüge erfolgen nur zwischen Nicht-Verbrauchern / Firmen.
- Keine Rückgabemöglichkeit wegen Widerspruch.
- Rückgaben durch die Debitorbank müssen innerhalb von 2 Tagen bzw. 3 Tagen in Ausnahmefällen (Feiertage) nach Fälligkeit bei B2B-Lastschriften erfolgen. Bei Direct Debit Core sind es 5 Tage.
- Mandat muss ein gesondertes B2B-Mandat sein.
- Debitorbank ist zur Prüfung der B2B-Lastschrift gegen das Mandat verpflichtet (dieses muss bei der Bank hinterlegt sein).
- Vorlage bei der Einreichung spätestens 1 Tag vor Fälligkeit.

## SEPA-CARDS

Um die effiziente und moderne SEPA-Infrastruktur auch für kartenbasierte Zahlungen nutzen zu können, wurde in der Berlin Group und der DK (Deutsche Kreditwirtschaft) mit SEPA Cards Clearing (SCC) ein eigenes Format entwickelt, das es ermöglicht, Zahlungen mit nationalen und internationalen Kartenprodukten abzuwickeln.



Bis Februar 2016 wurde das Clearing der Debitkarten Zahlungen auf das neue Format migriert. Es betrifft das Clearing aller mit der Debitkarte via PIN-Autorisierung initiierten Transaktionen, d.h.

- Bargeldauszahlungen am Geldautomaten
- Laden der Geldkarte
- Aufladen einer Prepaid-Mobilfunkkarte am Geldautomaten
- Bezahlen mit PIN im Handel (POS-Transaktionen)



## Vorteile für Karteninhaber

- Alle Debitkarten wurden mit Chip ausgegeben.
- Immer mehr Akzeptanzstellen der Debitkarte in Europa.
- Im europäischen Ausland können Kunden ihre Debitkarte an Akzeptanzstellen mit dem Logo Maestro und VPAY nutzen ([girocard.eu](http://girocard.eu)).
- Andruck der IBAN auf Karten der UniCredit.
- Nutzung der Debitkarte für moderne Bezahlformen wie kontaktloses oder mobiles Bezahlen.

## SEPA-ELV-LASTSCHRIFTEN

Das Bezahlen im Handel mit Unterschrift „ELV“ wurde im Januar 2016 in die SEPA-Basislastschrift migriert.



Der aus der Karte nicht auslesbare Name wird in der Lastschrift durch das Kürzel „CDGM“ ersetzt; des Weiteren werden Kartenummer, Sequenznummer und Gültigkeitsdatum der Karte eingetragen. Damit wird das deutsche ELV in SEPA ermöglicht.



Während bei PIN-autorisierter SCC Zahlung vom Kartenherausgeber eine Zahlungsgarantie für die Transaktion ausgesprochen wird, trägt der Händler beim ELV-Verfahren das Risiko eines Zahlungsausfalls.

## SCHECK GOES XML

Seit dem 21. November 2016 werden Scheckzahlungen ausschließlich im ISO 20022 XML-Format und unter der Verwendung der IBAN zwischen inländischen Banken und Sparkassen abgewickelt. Hierfür wurden eigens neue Belegungsregeln für dieses Format im Interbankenbereich vereinbart.

Für Sie als Kunden äußert sich das in Form neuer Scheckvordrucke:

- Schecks enthalten die IBAN des Scheckausstellers und nicht wie früher Kontonummer und Bankleitzahl.
- Auf die Angabe des BICs wurde verzichtet, da der BIC aus der IBAN ermittelbar ist.
- Belegschlüssel:
  - BC = Inhaberscheck (ehemals 01)
  - OC = Orderscheck (ehemals 02)
  - TR = Reisescheck (ehemals 03)
  - MC = Mehrwährungsscheck (ehemals 11)
  - DS = Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ehemals 12)

### Unverändert bleibt die Unterscheidung nach:

- Scheckart: Inhaber, Orderscheck
- Scheckeinlösung: Barscheck, Verrechnungsscheck

### Wichtig für Sie:

- Die „alten“ Scheckvordrucke mit Kontonummer und Bankleitzahl behalten weiterhin ihre Gültigkeit und können gemäß den geltenden Bedingungen weiter ausgestellt und auch zur Kontogutschrift eingereicht werden.

### Gut zu wissen:

- Im Gegensatz zu SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift handelt es sich nicht um SEPA-Schecks!
- Das heißt: innerhalb Deutschlands ausgestellte und eingereichte Schecks in EUR werden nicht nach SEPA-Vorgaben abgewickelt, sondern auf Basis des Scheckabkommens zwischen der Bundesbank und den Banken und Sparkassen in Deutschland.

## REQUEST TO PAY

### Ausblick:

Bei SEPA Request To Pay (RTP oder R2P) handelt es sich um eine Nachricht zur Zahlungsaufforderung, die der Zahlungsempfänger an den Zahler sendet. Diese Nachricht enthält alle relevanten Zahlungsinformationen und löst, sofern der Zahler dies bestätigt, eine SEPA Echtzeitüberweisung (SCTInst) oder eine SEPA-Überweisung (SCT) aus. Es handelt sich nicht um ein neues Zahlungsinstrument, sondern vielmehr um einen Nachrichtenaustausch, der unter anderem auch eine elektronische Rechnung übermitteln kann.

Der Zahlungsempfänger kann mit dem Request To Pay diverse Daten an den Zahler übermitteln (u. a. Zahlungsdaten und elektronische Rechnung) und neben einem Ablaufdatum (inkl. Ablaufzeit) auch ein gewünschtes Ausführungsdatum (inkl. Ausführungszeit) mitgeben. Es sollen auch Modifikationen (z. B. Betragsänderungen) durch den Zahler zugelassen werden. Der Zahler kann den RTP annehmen, ablehnen oder (sofern zulässig) modifizieren. Für jeden Schritt erfolgt zudem eine Aktualisierung des Request To Pay Status.

Diese Regelungen werden durch das SEPA RTP Regelwerk des EPC definiert und basieren auf dem XML-Format (pain.013 / pain.014). Die HypoVereinsbank arbeitet derzeit bereits daran, den SEPA Request to Pay zu realisieren.



\*Annahme, Ablehnung oder Modifikation möglich

# Erweiterte Services der UniCredit

Wir bieten Ihnen im Rahmen unserer Produktpalette neben den standardisierten SEPA-Zahlungsverkehrsleistungen wie SEPA-Überweisung (Credit Transfer), SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE), SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B) und SEPA-Cards Clearing noch weitere SEPA-Services an.

## GLEICHTÄGIGE GEHALTSÜBERWEISUNGEN

Viele Firmen möchten insbesondere Gehaltsüberweisungen ihrer Angestellten auf Termin bezahlen. Damit Sie die Gehaltsdateien nicht selber splitten und nach Empfängern in der UniCredit bzw. bei Fremdbanken im SEPA-Raum trennen müssen, bieten wir hierzu eine spezielle Lösung an. Mit dem Sonderservice für SEPA-Gehaltsüberweisungen können die Gehälter bei allen Ihren Angestellten gleichmäßig verbucht werden (unabhängig davon, ob der Überweisungsempfänger sein Konto bei der UniCredit oder bei einem anderen Kreditinstitut im SEPA-Raum führt).

Diesen Sonderservice erhalten Sie bei der UniCredit im Rahmen des Produktes „CT Preferred SALA Individuell nach CutOff“. Dies kann für jede eingereichte Datei individuell gesteuert werden. So werden SEPA-Überweisungen, bei denen der Überweisungsempfänger bei der UniCredit ist, gleichmäßig soll- und habenseitig verbucht. Sofern der Empfänger der Überweisung bei einer Fremdbank ist, erfolgt auch die Verbuchung durch das EBA-Clearing am gleichen Tag.

## SEPA ULTIMATE AUFTRAGGEBER – ABWEICHENDES RETOURENKONTO

Als Einreicher von SEPA-Überweisungen (SCT) und SEPA-Lastschriften (SDD) können Sie in der eingereichten Datei neben dem Überweisungsempfänger bzw. Zahlungspflichtigen bei Lastschriften zusätzlich zum Einreicherkonto noch ein Konto angeben, auf das etwaige Retouren gebucht werden sollen. Dies ist vor allem für Firmen von Bedeutung, die eine vereinheitlichte Retourenbearbeitung für alle ihre Lokationen haben. Auch für öffentliche Kassen, die einen zentralen Einzug von Lastschriften und Ausführungen von Überweisungen im Auftrag von verschiedenen lokalen öffentlichen Institutionen wie z.B. Finanzämtern, Kommunen oder Behörden durchführen, ist dieses Produkt interessant.

## XML-EUROEILÜBERWEISUNG – TAGGLEICH

XML-EuroEilüberweisungen in Form von Überweisungsaufträgen sind taggleiche Zahlungen, die analog zu SEPA-Zahlungen im XML-Format beauftragt werden können.

Zielländer:

- nationale Überweisungen innerhalb Deutschlands
- Überweisungen in EU / EWR-Länder

Wenn Sie uns Ihre eiligen Euro-Überweisungsaufträge elektronisch z.B. über unsere Software UC eBanking prime im XML-Format pain.001 bis zur Cut-off-Zeit 16:00 Uhr senden, erfolgt die Ausführung an die Bank des Begünstigten mit

gleichzeitiger Valuta. Zahlungsaufträge, die Sie uns nach dieser Cut-off-Zeit einreichen, führen wir auf „Best effort“-Basis aus.

Nachdem bislang das Großbetragszahlungsverkehrssystem (TARGET2) noch auf MT-Basis erfolgt, ist eine Datenkonvertierung erforderlich. Ab November 2022 erfolgt die Umstellung auf XML auch bei den Interbankenformaten. Bei den XML-EuroEilüberweisungen handelt es sich um Individualzahlungen, die auf Einzelzahlungsbasis verarbeitet werden können und nicht unter die SEPA-Produkte fallen. Seit November 2015 können die XML EuroEilüberweisungen auch als Sammler einreicherseitig verbucht werden. (→ SEPA-Zahlungsverkehr: Formate)

## INTERNATIONALE FORMATE – EUROPEANGATE

Sie können die Zahlungen in diversen Formaten abliefern. So unterstützt die UniCredit die aktuellen und Vorgängerversionen der DK (Die Deutsche Kreditwirtschaft), EPC (European Payment Council) und cgi-MP (Common Global Implementation – Market Practice). Über den Eingangskanal EuropeanGate können Sie SEPA, AZV- und nationale Zahlungen an weitere Banken der UniCredit Group weiterleiten und konvertieren lassen. (→ SEPA-Zahlungsverkehr: Formate)

## XML-AZV

Seit 2014 können Sie Ihre Auslandszahlungen (z.B. Währungszahlungen und Euro-Zahlungen in Nicht-SEPA-Länder) elektronisch im ISO-20022-XML-Format beauftragen. Wir unterstützen dies auf der Basis des cgi-MP-Standards (Common Global Implementation – Market Practice). Nähere Informationen zum cgi-MP-Standard finden Sie hier:

<https://www.swift.com/standards/market-practice/common-global-implementation>

Im Rahmen der internationalen Umstellung werden Auslandszahlungen zukünftig über XML im Interbankenbereich weitergeleitet (CBPR+).

Ab November 2022 werden Auslandszahlungen auch im XML Format nach dem DK Standard sowie cgi Standard mit ISO 20022 mit der Auftragsart AXZ pain001.001.09 angenommen.

Sie können Ihre XML-Aufträge über folgende elektronischen Anlieferungskanäle beauftragen: EBICS, SWIFTNet oder Host-to-Host. Nachdem das Auftragsformat XML-ISO-20022 ein größeres Datenspektrum zulässt als der im Interbankenformat verwendete SWIFT MT103, kann es in Einzelfällen dazu führen, dass nicht alle Datenfelder bis zur endbegünstigten Bank übertragen werden können. Wir bieten auch für XML-AZV Zahlungen im SEPA-Raum den Sonderservice IBAN-Only an. (→ SEPA-Zahlungsverkehr: Formate)

## SWIFT GLOBAL PAYMENTS INNOVATION

Der SWIFT Payment Tracker ist das erste Produkt aus dem SWIFT-gpi-Programm, das die UniCredit ihren Kunden anbietet. Er erhöht



die Transparenz des internationalen Zahlungsverkehrs durch die Nutzung einer eindeutigen Referenznummer, mit der jederzeit nachvollzogen werden kann, wo sich eine Zahlung befindet. Ist das Geld auf dem Konto des Empfängers eingegangen, erhält der Zahler sowohl Informationen über den Verlauf der Zahlung als auch eine Bestätigungsmeldung. Diese können Sie zukünftig über zwei Wege nachverfolgen

- online im UniCredit Portal
- mittels Status Informationen (pain.002)

Derzeit befinden sich mehr als 160 Banken in Asien, Nordamerika und Europa im SWIFT-gpi-Umsetzungsprozess. Dieses Verfahren wird sich voraussichtlich als Standard im internationalen Zahlungsverkehr etablieren. Die UniCredit begrüßt diese Neuerungen und unterstützt sie in vollem Umfang.

## DTAZV-KONVERTIERUNG IN SEPA-DATENFORMAT

Alle per DTAZV eingereichten SEPA-fähigen Zahlungen, die der Preisregulierung unterliegen, werden automatisch als SEPA-Zahlung ausgeführt. Hierzu müssen die Aufträge folgende Bedingungen erfüllen bzw. die folgenden Angaben enthalten:

- Name des Empfängers
- internationale Bankkontonummer (IBAN) des Empfängers
- Betrag in Euro
- Preisregelung SHARE (Entgeltteilung)

Sofern der Zahlungsauftrag nicht als SEPA-Zahlung ausgeführt werden kann (z. B. Empfängerbank ist nicht SEPA-ready, eiliger Auftrag oder es sind zusätzliche Weisungen enthalten), wird die Zahlung als konventionelle grenzüberschreitende Zahlung ausgeführt.

## SONDERSERVICE DER UNICREDIT – SEPA-ÜBERWEISUNG (SCT)

Da nicht alle Banken in den SEPA-Ländern SEPA-Überweisungen annehmen, kann es sein, dass eingereichte SEPA-Zahlungsaufträge nicht über SEPA ausgeführt werden können. Als Sonderservice bei der SEPA-Überweisung (Credit Transfer) für UniCredit-Kunden verarbeiten wir „nicht als SEPA ausführbare Zahlungen“ automatisch in der für den Kunden vorteilhaftesten Weise, sofern eine Ausführung möglich ist.

## IBAN-ERMITTLUNG ÜBER BUNDESBANK-VERZEICHNIS

Im Bankleitzahlenverzeichnis ist seit Juni 2013 im Feld 14 eingestellt, ob zu dieser Bankleitzahl eine besondere IBAN-Ermittlung notwendig ist. Im Extranet der Bundesbank sind die Regeln detailliert dokumentiert, so dass mit diesen Daten eine eigene IBAN-Umrechnung möglich ist. In der Bankleitzahlendatei ist zu jeder Bankleitzahl ein Kennzeichen enthalten, das die Ermittlung der IBAN beschreibt (Stand: Juni 2018):

- Standardberechnung für fast 65 % der Bankleitzahlen

- Länderkennzeichen DE
- Prüfziffer gemäß Modulo 97-10 (ISO 7064)
- BLZ
- Kontonummer 10-stellig, linksbündig mit führenden Nullen

- 46 abweichende Regeln für etwa 34 % der Bankleitzahlen, z. B.:
  - Spendenkonten und Pseudo-Konten werden zur IBAN-Ermittlung in echte Kontonummern umgewandelt.
  - Die Konten werden nicht linksbündig mit führenden Nullen in den IBAN gestellt, sondern bei bestimmten Banken werden hinten Nullen angehängt.
  - Bestimmte Banken verwenden eine abweichende Bankleitzahl für die IBAN-Ermittlung.
  - Umfangreiche Abweichungen sind bei einzelnen Instituten durch Fusionen entstanden.
- Für 30 nicht gelöschte Bankleitzahlen ist keine IBAN-Berechnung möglich, weil die betreffende Bank nicht am Zahlungsverkehr teilnimmt.

## IBAN-BIC-RECHNER UND UC SEPA-FORMAT-CHECK

Einzelne UniCredit Konten können Sie mit Kontonummer / BLZ in IBAN / BIC online umrechnen lassen unter <https://www.hypovereinsbank.de/portal?view=/de/services/downloads-tools/bic-iban-rechner.jsp>

Unter [https://payfits.unicredit.eu/payfitsvp/#VALIDATE\\_FILE](https://payfits.unicredit.eu/payfitsvp/#VALIDATE_FILE) können Sie auch XML-Dateien (pain.001 und pain.008) im DK-Format auf ein gültiges Schema, korrekte Befüllung und zulässige BICs validieren. Sie erhalten hier kostenfrei einen umfangreichen Prüfbericht und eine XML-Datei mit angemerkten Kommentaren zurück.

## UC VIRTUAL ACCOUNTS ACCESS

Mit UC Virtual Accounts Access können Sie Ihren SEPA-Zahlungsverkehr noch weiter optimieren. Das Verfahren bietet zum einen allen Nutzern mit einer komplexen Organisation einen unternehmensweiten Gesamtüberblick des Finanzstatus ohne aufgeblähte Kontostrukturen. Zum anderen ermöglicht es einen flexiblen Umgang mit den Bankkonten sowie eine effiziente Liquiditätsoptimierung, ohne dass tägliche konzerninterne Kontoüberträge erforderlich sind wie beim Cash Pooling. So werden die Kosten in der Zahlungsverkehrsbearbeitung weiter optimiert – und gleichzeitig Transparenz und Effizienz erhöht.

## ELEKTRONISCHE KONTOINFORMATIONEN DER UNICREDIT

Seit 2008 kann ein Kontoauszug oder Avis auch Umsätze aus SEPA-Transaktionen enthalten. Dabei werden SEPA-spezifische Informationen, z. B. Ende-zu-Ende-Referenz, so aufbereitet, dass auf Kundenseite eine automatisierte Weiterverarbeitung möglich ist. Durch einen gemeinsamen Standard ist auch künftig die Multibankfähigkeit gegeben.

- MT940-Tagesauszüge in der bisherigen SWIFT-Struktur, angepasst an die SEPA-Daten.
- MT942-Avise in der bisherigen SWIFT-Struktur, angepasst an die SEPA-Daten.

Hinweis: Für 2025 ist die Abschaltung von MT940 und MT942 geplant. Die MT940/42 Formate werden durch camt.053 bzw. camt.052 ersetzt.

### Bereitstellung aller Kontoauszugsinformationen im ISO-20022-XML-Format:

- camt.052 (Avisé, entspricht MT942)
- camt.053 (Tagesauszug, entspricht MT940)
- camt.054 (Sammler)
- camt.054 (Credit Notification Instant)

### Elektronischer Kontoauszug im PDF-Format

Um den Verwaltungsaufwand mit den beleggebundenen Kontoauszügen zu optimieren (Entgegennahme, interne Weiterleitung, Scanning, Ablage / Archivierung), besteht die Möglichkeit, auf papierhafte Kontoauszüge zu verzichten und stattdessen die Kontoinformationen im PDF-Format mittels des sicheren Übertragungsverfahrens EBICS abzurufen oder per SWIFTNet FileAct zu erhalten. Der Inhalt entspricht 1 zu 1 den papierhaften Auszügen.

### Vorabavise

Mit den untertägigen Zahlungsverkehrs-Avisen (camt.052) können auch Lastschriften, die bei uns schon vor dem Fälligkeitstag vorliegen, avisiert werden.

### Preisreport

camt.086 Nachrichten enthalten Informationen über belastete Preise im abgelaufenen Abrechnungszeitraum aus dem Geschäftsfeld Zahlungsverkehr, Cash Management und Kontoführung.

## PAYMENT STATUS INFORMATION / PAIN.002

Mit der pain.002 Status Information erhalten Sie positive Rückmeldungen an definierten Verarbeitungspunkten und eine genaue Rückmeldung zu den fehlerhaften Dateien, Einzelsätzen sowie zur Art der Fehler. Sie enthält Rückweisungen von Zahlungen, die per SEPA-Überweisung (pain.001) oder SEPA-Lastschriften (pain.008) eingereicht wurden. Dem Kunden werden hier fehlerhafte Dateien und Transaktionen mit einem Fehlercode auf elektronischem Wege vor Buchung übermittelt.

Durch die Nutzung der pain.002 Status Information ergeben sich folgende Aspekte:

- Durch die vollständige Nutzung von ISO 20022-Nachrichten bleiben alle relevanten Informationen von der Einreichung bis zur Rückmeldung erhalten.
- Die positive Status Information ermöglicht Ihnen die zeitnahe Statermittlung an den definierten Verarbeitungspunkten im Prozess.
- Die pain.002 Status Information liefert Ihnen wertvolle Information vor dem Kontoauszug (camt.053), der am Folgetag nach der Buchung vorliegt.
- Der Fehler-Report erfolgt bereits vor Buchung (vergleichbar mit bestehendem Fehlerprotokoll).

Das ist insbesondere bei SEPA Direct Debit interessant, da hier die Weiterleitung des Auftrags an die Bank des Zahlungspflichtigen vor Fälligkeit erfolgt und dessen Bank den Auftrag auch vor Fälligkeit prüfen kann (z.B. ob das Konto existiert). Die Abweisung mit Fehlergrund kann dann auch schon vor Fälligkeit bzw. Buchung an den Einreicher erfolgen (z.B. wenn das Konto aufgelöst ist). Ein Reklamationsprozess auf Seiten des Einreichers kann also sofort beginnen und nicht erst ab Fälligkeitsdatum.

Das XML-Datenformat pain.002 enthält die Originalfelder der ursprünglichen Einreichung und dient zur Abstimmung der eingereichten Datei und der eventuellen schnellen Korrektur zur Wiedereinreichung.

Seit 2016 bietet die UniCredit auch positive Statusinformationen an. In diesem erweiterten pain.002 werden bei Dateirückweisung auch folgende positive Statusmeldungen ausgegeben: „Datei akzeptiert“ bzw. „Datei akzeptiert mit geändertem Fälligkeitsdatum“ und einen finalen Status mit „Datei verarbeitet und am Ausführungstag gebucht“. Daneben gibt es noch einen Status für „teilweise ausgeführt“, falls einzelne Transaktionen zurückgewiesen wurden. Diese erweiterte Version mit positiv-Meldungen ist seit November 2017 zum neuen Standard in DK geworden.

Zukünftig ist geplant den Payment Status Report (pain.002) auch im Rahmen der SWIFT-gpi-Initiative und Echtzeitüberweisungen zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen zu den technischen Belegungsregeln für den Payment Status Report (pain.002) finden Sie in der Broschüre → SEPA-Reporting.

## ELEKTRONISCHER RÜCKRUF

Seit Anfang 2016 können Kunden der UniCredit Rückrufe für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften auch elektronisch beauftragen. Im ISO 20022 XML Format gibt es dazu die

camt.055-Nachricht. Die elektronische Rückrufanfrage ersetzt das Fax des Kunden an die Bank.

Auf Interbankenebene gibt es für SEPA einen Rückrufprozess mittels camt.056 (Recall / Request for Cancellation) bzw. pacs.007 (Reversal). Der elektronische Rückruf ist ausschließlich für STP-Prozesse gedacht. Es können gesamte Dateien oder einzelne Transaktionen einer speziellen Datei von Kunden zurückgerufen werden.

In der DK wurde dafür die neue EBICS Auftragsart C55 geschaffen. Die Formatspezifikation und die für die Identifizierung der Originalnachricht wichtigen Felder entnehmen Sie bitte unserer Broschüre → SEPA-Zahlungsverkehr: Formate.

Der STP-Rückruf kann bei SEPA-Überweisungen bis zu 10 Targettagen nach Ausführungstag erfolgen (ab November 2018 bis zu 13 Monate). Sobald die Zahlung dem Empfänger gutgeschrieben wurde, muss eine Zustimmung des Begünstigten von der Empfängerbank eingeholt werden. Bei fehlerhaften oder doppelten SEPA-Lastschrifteinzügen kann bis zu 5 Targettagen (7 Uhr) eine Gutschriftsbuchung (Reversal) mittels camt.055 veranlasst werden.

Das Ergebnis der Rückrufanfrage sendet die Bank dem Kunden mittels einer camt.029-Nachricht. Nachdem gerade bei Überweisungsrückrufen nach Buchung der Begünstigte dem Rückrufer zustimmen muss, ist es sinnvoll, die Informationen dem Rückrufer wieder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die camt.029-Nachricht enthält neben der Referenz zur Rückrufanfrage camt.055 auch die Ablehnungsgründe, falls der Rückruf nicht durchgeführt werden kann.

## FINTS

Auf Basis des FinTS-Standards (ehem. HBCI) erledigen Sie Ihren betrieblichen Zahlungsverkehr einfach und kostengünstig. Unser FinTS Service ist voll SEPA-fähig und unterstützt die jeweils aktuellen SEPA-Formate im SEPA-Zahlungsverkehr:

- SEPA-Überweisung, SEPA-Terminüberweisung und SEPA-Sammelüberweisung
- Echtzeitüberweisung
- SEPA-Dauerauftrag
- SEPA-Basislastschrift (CORE) und SEPA-Firmenlastschrift (B2B) als Sammelaufträge
- Begleitzettel / Zahlungsverkehrsdatei-Freigabe
- SEPA-Lastschriftrückgabe SEPA
- SEPA-Begleitzettelmanagement (ggf. abhängig von der verwendeten FinTS-Software)
- XML Eilüberweisungen

Mehr Informationen und die aktuelle SEPA-fähige Version der FinTS Software finden Sie auf [hvb.de/ebanking](http://hvb.de/ebanking).

## UC EBANKING PRIME

Mit UC eBanking prime stellen wir Ihnen eine multibank- und mehrplatzfähige Software für Zahlungsverkehr und Cash-Management zur Verfügung.

Bei UC eBanking prime bleiben Ihre kompletten Daten dort, wo

nur Sie den direkten Zugriff auf sie haben – bei Ihnen im Haus. Auf Basis dieser „häuslichen Umgebung“ gestalten wir Ihre individuelle Lösung mit optimaler Sicherheit und komfortablem Handling.

UC eBanking prime unterstützt neben den gängigen SEPA Zahlungsformaten u. a. weitere Funktionen wie

- SEPA-Mandatsmanagement
- SEPA-Zahlungsrückrufe
- AWV-Meldewesen
- XML-Auslandszahlungen
- CGI-Zahlungen
- Liquiditätsplanung
- Zinsberechnung

Hier beispielhaft eine Auflistung der Funktionen des SEPA-Mandatsmanagements:

### SEPA-Mandatsmanagement:

- Vollständig integrierte Anlage und Verwaltung von SEPA-Mandaten
- Zugeordnete, digitale Ablage von gescannten (unterschiedenen) Mandatsschreiben
- Mandatsimport aus ZV-Datei (wahlweise über DTAUS oder SEPA)
- CSV-Mandatsimport über das Master Data Tool (MDT)
- Mandatsexport zur Erstellung von Serienbriefen für den Formulardruck
- Status-Verwaltung für SEPA-Mandate
- Übernahme von Mandatsdaten in Lastschriften
- Mandatshistorie für änderungsrelevante Daten
- Mandatsänderungen mit Übernahme der entsprechenden Daten in Lastschriften

## UC EBANKING GLOBAL

Die browserbasierte eBanking Lösung der UniCredit: Cash Management ohne eigene Software.

Mit dieser Electronic Banking-Lösung werden Ihr Zahlungsverkehr und Ihr Cash Management noch flexibler. National und weltweit. Ohne Software-Installation, Update-Stress und Wartung.

Sie wickeln Ihren nationalen und weltweiten Zahlungsverkehr schnell, einfach und günstig ab.

Die Vorteile für Ihr Unternehmen:

- Zeitersparnis, da keine Installation erfolgt
- Nutzung ist wartungsfrei
- Software entspricht immer der neuesten und sichersten Version

UC eBanking global garantiert Ihnen dabei:

- volle Kompatibilität mit den Anforderungen von SEPA
- zuverlässige Einhaltung des EBICS-Standards
- Datenverschlüsselung mit modernsten Technologien
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs in verschiedenen Ländern mit nur einer Anwendung

Hier sehen Sie einige der wichtigsten Funktionalitäten:

- Kontoauszüge im SWIFT-, camt- und pdf-Format
- Kontenübersicht mit Buch- und Valutensalden
- Export von Umsatz- und Saldendaten
- Schnelle Erfassung und Übermittlung von in- und ausländischen Zahlungsaufträgen
- Echtzeitüberweisungen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs in verschiedenen Ländern mit nur einer Anwendung
- IBAN- / BIC-Rechner
- Teilbare elektronische Unterschrift zur Freigabe von Zahlungsaufträgen durch räumlich getrennte Personen
- Multibankfähig, HVB-Zugang ist automatisch eingerichtet
- Mehrsprachige Benutzeroberfläche (Chinesisch, Kroatisch, Tschechisch, Englisch, Deutsch, Ungarisch, Italienisch, Polnisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch)
- Automatisierter Workflow: Schnittstelle FiBu / UC eBanking global
- Unterstützt werden SWIFT-Standards, sowie XML-Formate und Statusnachrichten
- Empfang von Entgeltreports
- Unterstützung von Mobile Token und PhotoTAN

## SWIFTNET FILEACT

Mit SWIFTNet haben Firmenkunden die Möglichkeit, Nachrichten direkt über das SWIFT-Netzwerk zu senden und zu empfangen. Angeschlossene Firmen erhalten einen „eigenen SWIFT-Zugang und SWIFT-Code“. Die Kommunikation über SWIFT ergänzt dabei den bisherigen klassischen eBanking-Zugang.

Die Vorteile dabei sind offensichtlich: ein Standard für die Kommunikation weltweit, äußerst sichere und rasche Kommunikation bei gleichzeitig höchstmöglicher Verfügbarkeit. Die SWIFT-Anbindung für Firmenkunden ist mit der UniCredit seit 2005 möglich und der Leistungsumfang wird fortlaufend ausgebaut. SWIFTNet FileAct bietet dabei die Möglichkeit, Finanznachrichten unterschiedlicher Formate in Dateien über das SWIFT-Netzwerk auszutauschen.

## FUNKTION FÜR SERVICE-RECHENZENTREN

Sie erstellen als Dienstleister den Zahlungsverkehr / Gehaltszahlungen für Ihre Mandanten. Dazu nutzen Sie ein externes Servicerechenzentrum (SRZ).

Wenn Sie für Ihre Mandanten Zahlungen abwickeln und direkt an die Bank schicken, agieren Sie analog dem SRZ-Verfahren. Die vom Mandanten notwendige Autorisierung kann per Begleitzettel, Onlinebanking oder FinTS (u. a. mit verteilter elektronischer Unterschrift (VEU)) durchgeführt werden. Für das SRZ-Verfahren ist unter anderem zu beachten, dass spezielle Auftragsarten zu verwenden sind und die Feldgruppe InitiatingParty mit Ihrer 10-stelligen SRZ-Kennung zu versehen ist sowie ein Hashwert über die Datei errechnet werden muss. Nähere Infos dazu finden Sie in einem speziellen Produktblatt. Sprechen Sie hier mit unserem Cash Management Spezialisten.

## SEPA-DAUERAUFTRAG / -DAUERLASTSCHRIFT

Der SEPA-Dauerauftrag eignet sich hervorragend für wiederkehrende EUR-Zahlungen im SEPA-Raum. Damit erreichen Sie, wie bei einer SEPA-Überweisung, Ihre Zahlungsempfänger unkompliziert und schnell.

Bei SEPA-Dauerlastschriften werden regelmäßig wiederkehrende SEPA-Lastschriften innerhalb des SEPA-Raums bei einem Zahlungspflichtigen eingezogen. Die Funktionsweise ist analog dem SEPA-Dauerauftrag. Es können sowohl Basislastschriften, wie auch Firmenlastschriften eingezogen werden. Ein einmaliger Einzug ist ebenfalls möglich.

## BELEGHAFT E ÜBERWEISUNGEN

Die UniCredit bietet SEPA-Überweisungsvordrucke nach den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsvordrucke (2016)“ mit Standard Belegschlüssel 16 an.

The image shows a standard SEPA transfer form from HypoVereinsbank. It includes fields for recipient details (Name, IBAN, BIC), amount, and sender details. A QR code is located in the top right corner. The form is labeled with 'SEPA-Überweisung' and 'HYVEDEMM'.

Des Weiteren werden Zahlscheine mit Belegtext 08, Spendenbeleg mit Belegtext 06 und Überweisungsbeleg mit prüfzifferngerechter Referenznummer Belegtext 07 (nach ISO 11649:2009) angeboten.

### QR-Code für Überweisungsvordrucke

Die Richtlinie zu den Zahlungsvordruckten wurde ergänzt um die einheitliche Angabe von QR-Code (Quick Response Code) auf SEPA-Zahlscheinvordruckten (06, 07 und 08) und Rechnungen. Dieser ermöglicht Nutzern eine automatisierte Übernahme von Rechnungsinformationen für die Erfassung von Überweisungsdaten. Der QR-Code basiert auf den technischen Empfehlungen des EPC (siehe [europeanpaymentscouncil.eu](http://europeanpaymentscouncil.eu): EPC 069-12).

QR-Codes ermöglichen verschiedene Levels der Datenabsicherung. Diese gewährleisten ein Lesen des QR-Codes auch dann noch, wenn Teile des QR-Codes durch unterschiedlichste Gründe nicht erkannt werden konnten. Die vom EPC vorgegebene Version mit einer Kapazität von 15% Fehlerkorrekturen kann auch leichte Verunreinigungen und Papierknicke noch ausgleichen.

This image shows a 'SEPA-Überweisung/Zahlschein' form, which is a donation receipt. It features a QR code in the top right corner. The form includes fields for recipient and sender information, similar to a standard SEPA form, but with a 'SPENDE' (donation) label on the right side. The form is labeled with 'SEPA-Überweisung/Zahlschein' and 'HYVEDEMM'.

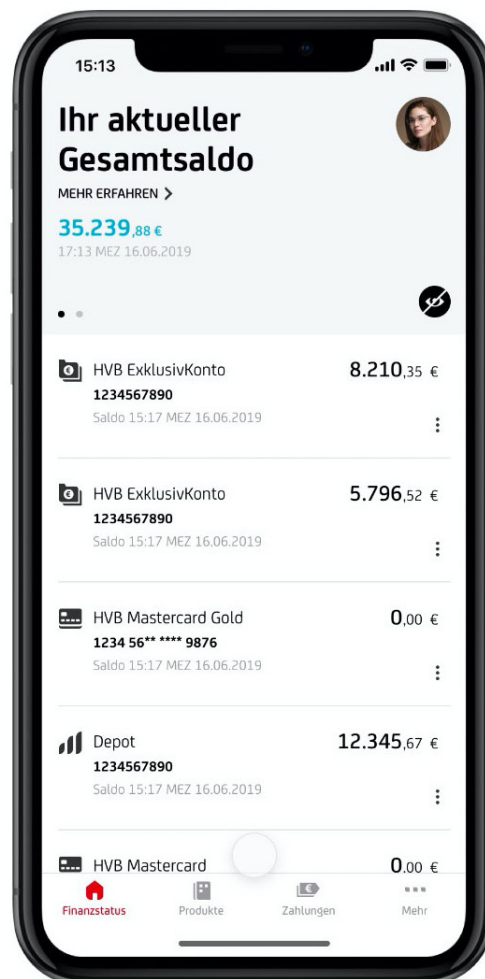
Im QR-Code wird u.a. der Empfänger-Name, IBAN und BIC und optional der Betrag und Verwendungszweck sowie Kennzeichnung für Spende (CHAR) bzw. Referenz prüfzifferngesichert (IVPT) mitgegeben.

Eine genaue Beschreibung und Vorgaben zum QR-Code finden Sie unter Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016), Anhang 4 (S. 64 ff): [https://die-dk.de/media/files/Richtlinie-ZV-Vordrucke-2016-DK\\_finale\\_Fassung\\_DK\\_Homepage.pdf](https://die-dk.de/media/files/Richtlinie-ZV-Vordrucke-2016-DK_finale_Fassung_DK_Homepage.pdf).

### HVB MOBILE B@N KING APP

Mit der aktuellen Version der HVB Mobile B@nking App können Überweisungen und Echtzeitüberweisungen ganz einfach durchgeführt werden. Es besteht neben der manuellen Eingabe die Möglichkeit alle relevanten Informationen bequem durch Scannen eines QR-Codes, Abfotografieren der Überweisungsdetails oder Hochladen von externen Dateien direkt in das elektronische Überweisungsformular zu übertragen.

Werden auf einer Rechnung mehrere Kontoverbindungen angeboten, nimmt der Scanner diejenige, die von dem Algorithmus 100% erkannt wird. Das muss nicht zwangsläufig die erste auf der Rechnung sein. Für die Freigabe der Transaktion ist HVB appTAN Verfahren erforderlich.



## GIROPAY

Aus paydirekt wird das neue giropay!

In Zukunft wird aus paydirekt giropay – das gemeinsame digitale Bezahlverfahren der deutschen Banken und Sparkassen.



**Sicherer, direkter, effizienter – giropay als Standard der deutschen Banken und Sparkassen**

Händler bevorzugen Vorkasse, doch ihre Kunden wollen die Sicherheit von Kauf auf Rechnung und erwarten gleichzeitig auch höchsten Datenschutz! paydirekt kombiniert beides: mit der Zahlungsgarantie für Sie als Händler und höchster Datensicherheit sowie Käuferschutz für Ihre Kunden.

Integrieren Sie paydirekt in Ihren Online-Shop, und bieten Sie Ihren Kunden das neue Bezahlverfahren Made in Germany aktiv an.

**Das Potenzial für Ihren Onlineshop:** Weit über 50 Millionen onlinefähige Girokonten bei allen deutschen Banken können mit paydirekt genutzt werden. paydirekt Express ermöglicht die Bezahlung mit Rückmeldung der Versandadresse an den Händler. Auf diese Weise ist eine Bestellung möglich, ohne dass der Kunde seine Adresse beim Händler eingeben oder ein Käuferkonto anlegen muss. Der Käufer kann über seinen Onlinebanking-Zugang im paydirekt Käuferportal mehrere Lieferadressen anlegen. Über die Details informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer bzw. Cash Management-Spezialist.

Weitere Informationen zu paydirekt finden Sie hier:

<https://www.hypovereinsbank.de/hvb/unternehmen/konto-zahlungsverkehr/bezahlssysteme-ecommerce/paydirekt>

## WEITERE SERVICES DER UNICREDIT

- Kundenveranstaltungen und Präsentationen zum Thema SEPA

# Das Lastschrift-Mandat

## VORAUSSETZUNGEN

Die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE) und Firmenlastschrift (B2B) ist ein gültiges Mandat des Debitors, das fest definierte Bestandteile hat.

- Der Kreditor ist verpflichtet, das Mandat aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Das Mandat kann jederzeit durch den Debitor gegenüber dem Kreditor widerrufen werden.

**Hinweis:** Antworten auf häufig gestellte Fragen zum SEPA-Lastschrift-Mandat finden Sie im anschließenden Kapitel „FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat“ auf Seite 36 dieser Broschüre.

## BEISPIELFORMULARE

### SEPA-Lastschrift-Mandat

Das SEPA-Lastschrift-Mandat bestimmt sich nach dem „SEPA CORE Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council ([europeanpaymentscouncil.eu](http://europeanpaymentscouncil.eu)).

Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Lastschrift-Mandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name Zahlungsempfänger], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Zusätzlich müssen mindestens folgende Angaben auf dem Mandat enthalten sein:

Name, Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land) und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben.

- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.
- Name, Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land), Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers/ Zahlungspflichtigen.
- Ort und Datum müssen zwingend angegeben sein.

### Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

### Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

#### Muster GmbH, Rosenweg 2, 00000 Irgendwo

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99 ZZZO 5678 9012 34  
Mandatsreferenz 987543CB2

#### SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

.....  
Straße und Hausnummer

.....  
Postleitzahl und Ort

.....  
Kreditinstitut (Name und BIC)

.....  
IBAN: DE \_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_

.....  
Datum, Ort und Unterschrift

.....  
Quelle: Beispielformulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat: Auszug aus der Veröffentlichung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK ehemals ZKA) vom 30. Oktober 2009.

### SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat bestimmt sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council ([europeanpaymentscouncil.eu](http://europeanpaymentscouncil.eu)). Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name Zahlungsempfänger], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name Zahlungsempfänger] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zusätzlich müssen mindestens folgende Angaben auf dem Mandat enthalten sein:

- Name, Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land) und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben.
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.
- Name, Adresse (wenn außerhalb der EWR: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land), Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers.
- Ort und Datum müssen zwingend angegeben sein.

Wir empfehlen, die Mandatsreferenz gleich mitzugeben, da der Zahlungspflichtige diese benötigt, um bei seiner Bank einen Mandatsauftrag zu erteilen.

### Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

### Muster GmbH, Rosenweg 2, 00000 Irgendwo

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99 ZZZO 5678 9012 34  
Mandatsreferenz 987543CB2

### SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

.....  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

.....  
Straße und Hausnummer

.....  
Postleitzahl und Ort

.....  
Kreditinstitut (Name und BIC)

.....  
IBAN: DE \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_

.....  
Datum, Ort und Unterschrift

Quelle: Beispielformulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat: Auszug aus der Veröffentlichung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK ehemals ZKA) vom 30. Oktober 2009.



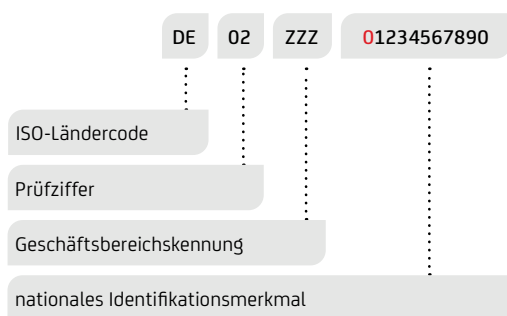
# Gläubiger-Identifikationsnummer

## VERGABE IN DEUTSCHLAND

### Die Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier) für SEPA-Direct-Debit-Einreicher in Deutschland

Kreditoren werden mit einer einheitlichen, eindeutigen und standardisierten Gläubiger-Identifizierungsnummer (Creditor Identifier) registriert.

- Die Stellen 1 und 2 enthalten den ISO-Ländercode für Deutschland (DE) als Land der Ausgabe der Gläubiger-ID.
- Die Stellen 3 und 4 enthalten die Prüfziffer, die analog der IBAN-Prüfziffer (ISO 13616) berechnet wird.
- Die Stellen 5 bis 7 enthalten die Geschäftsbereichskennung (Creditor Business Code), die vom Lastschriftgläubiger beliebig mit alphanumerischen Zeichen versehen werden kann. Standardmäßig werden diese drei Stellen mit den Buchstaben „ZZZ“ belegt.
- Die folgenden Stellen 8 bis 18 enthalten das nationale Identifikationsmerkmal für den Lastschriftgläubiger in fortlaufend aufsteigender Nummerierung. Die achte Stelle der Gläubiger-Identifikationsnummer wird bis auf Weiteres immer mit „0“ belegt.
- Ausländische Gläubiger-IDs können insgesamt bis zu 35 Stellen haben



### Wie bekomme ich eine Gläubiger-Identifikationsnummer?

Die Vergabe erfolgt durch die Bundesbank unter [gläubiger-id.bundesbank.de](http://gläubiger-id.bundesbank.de).

## GLÄUBIGER-IDS BEI FIRMENVERBÜNDEN, VEREINEN, WEGS UND EhePAAREN

Pro Legal Entity (Lastschriftgläubiger) ist eine Gläubiger-Identifikationsnummer erforderlich. Die Gläubiger-ID benötigt derjenige, der der wirtschaftlich Berechtigte des Lastschreifeinreichenden Kreditorkontos ist.

### Vereine

Eingetragene Vereine stellen den Antrag unter dem Vereinsnamen und nicht unter dem Namen des Ersten Vorsitzenden oder des Kassierers.

### Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

Die Beantragung erfolgt durch den Verwalter, ggf. mit Beschlussfassung aus der Eigentümerversammlung. Da der Verwalter des Gemeinschaftseigentums in WEGs die teilrechtsfähige Gemeinschaft im Verhältnis zu Dritten (Versorgern), aber auch bei Einzug der Hausgelder vertritt und das Konto grundsätzlich auf Namen und Rechnung der Wohnungseigentümergeinschaft geführt werden muss, ist für jede Wohnungseigentümergeinschaft durch dessen gesetzlichen Vertreter, also den Verwalter, eine eigene Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Bundesbank zu beantragen. Bei einem Verwalterwechsel bleibt die Gläubiger-Identifikationsnummer erhalten. Läuft das Verwaltungskonto, auf dem die Mietzahlungen eingehen, auf den Namen des Eigentümers und der Verwalter hat lediglich Kontovollmacht, ist die Gläubiger-Identifikationsnummer des Eigentümers zu verwenden. Im Regelfall wird die Gläubiger-Identifikationsnummer für WEGs bei der Bundesbank als „Sonstige Personenvereinigungen“ beantragt.

### Steuerberater / Insolvenzverwalter

(siehe FAQ 17, Seite 41)

### Ehepaare

Sie müssen bei der Bundesbank den Punkt „Personenvereinigungen“ und danach „sonstige Vereinigungen“ auswählen, wenn sie eine gemeinsame Gläubiger-ID auf beide Ehepartner haben möchten.

## INTERNATIONALE VERGABE

In der Regel werden die Gläubiger IDs in den Ländern beantragt, in denen die Firma / Person ihren Sitz hat. Die Gläubiger Identifikationsnummer (Creditor Identifier – CI) wird in den einzelnen Ländern von unterschiedlichen Institutionen vergeben. Diese haben den gleichen Formataufbau wie die Deutschen, können aber bis zu 35 stellig sein. Mit diesen ausländischen Gläubiger-IDs können auch in Deutschland Lastschriften eingereicht werden.

Überblick zur Vergabe der Gläubiger-Identifikationsnummern in Europa:

<https://www.europeanpaymentscouncil.eu/document-library/clarification-paper/creditor-identifier-overview>

# Pre-Notification

## Die Benachrichtigung (Pre-Notification) ist Bestandteil des SEPA-Verfahrens für die Basis- und Firmenlastschrift.

Original Rulebook-Text: „The Pre-Notification must be sent by the Creditor at least 14 Calendar Days before the Due Date unless another timeline is agreed between the Debtor and the Creditor.“

- Der Betrag und der Belastungstermin sind dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Des Weiteren sind die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz zu nennen.
- Der Zeitraum von 14 Kalendertagen (2 Wochen) Vorlauf kann abweichend in den Vertragsbedingungen vereinbart und dort verkürzt werden (z.B. auf den Tag der Einreichung).
- Eine vertragliche Abbedingung der Pre-Notification-Pflicht sieht das Rulebook nicht vor, d.h., ein korrekter SEPA-Lastschrifteinzug muss in einer Pre-Notification angekündigt werden. Allerdings ist die Bank nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine Pre-Notification vorliegt, da diese rein das Verhältnis zwischen Gläubiger und Zahlungspflichtigen betrifft.
- Die Frist von 14 Tagen für die Pre-Notification wird gerechnet zum Fälligkeitstag.
- Das Medium für die Pre-Notification ist nicht vorgeschrieben, möglich sind z.B. Brief, Vertrag, Rechnung, SMS, Mail, Fax, Internet, AGB, ...
- Die Pre-Notification muss an den Kontoinhaber gehen. Falls Sie keine direkten Adressangaben haben (z.B. Großmutter zahlt die Handygebühren für den Enkel), sollten Sie Ihren Vertragsnehmer anweisen, die Pre-Notification an den Zahler / Kontoinhaber weiterzuleiten, oder Sie holen die abweichenden Adressangaben ein. Bei Versendung der Pre-Notification an einen abweichenden Zahler beachten Sie bitte auch die Verschwiegenheitspflichten nach § 203 StGB.
- Was passiert, wenn der Zahlungspflichtige über den Einzugstermin bzw. den Einzugsbetrag nicht korrekt informiert wurde? Der Zahlungspflichtige kann in diesem Fall nicht in Verzug gesetzt werden (Mahngebühren, Retourengebühren, ...). Die Wirksamkeit des Mandates und damit die Autorisierung eingereichter Lastschriften wird jedoch durch eine fehlerhafte oder unterbliebene Pre-Notification nicht berührt.

## Pre-Notification – einmalig/mehrmalig

Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

- Beispiel für eine einzelne Pre-Notification pro Einzug: Telefonrechnung vom 05.12.

„Die Forderung von EUR 68,11 ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat 4711 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234 von Ihrem Konto IBAN DE12 1234 5678 1234 5678 90 bei der UniCredit Bank GmbH HYVEDEMXXX zum Fälligkeitstag 15. September 2022 ein. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.“

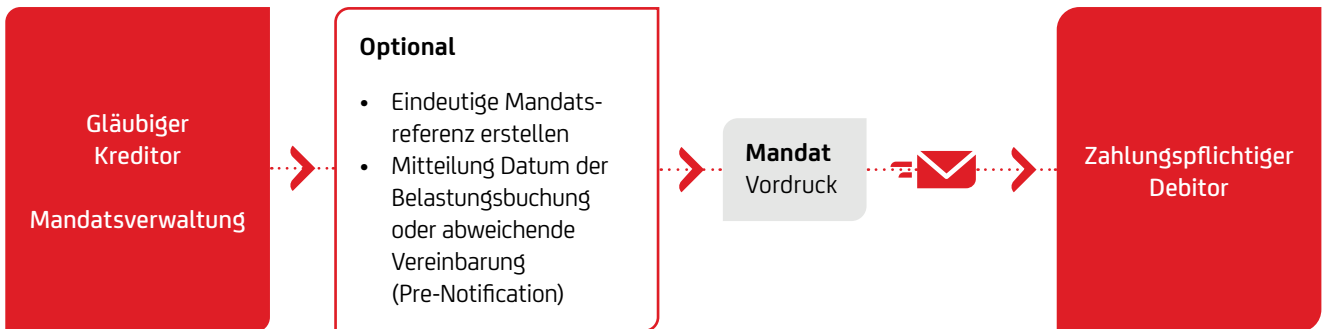
- Beispiel für eine Pre-Notification mit wiederkehrenden Zahlungen:

Mietvertrag: „Die Miete von EUR 500 ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat 4712 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234 von Ihrem Konto IBAN DE12 1234 5678 1234 5678 90 bei der UniCredit Bank GmbH HYVEDEMXXX zum jeweils 1. des Monats, beginnend mit dem 1. September 2022 ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.“

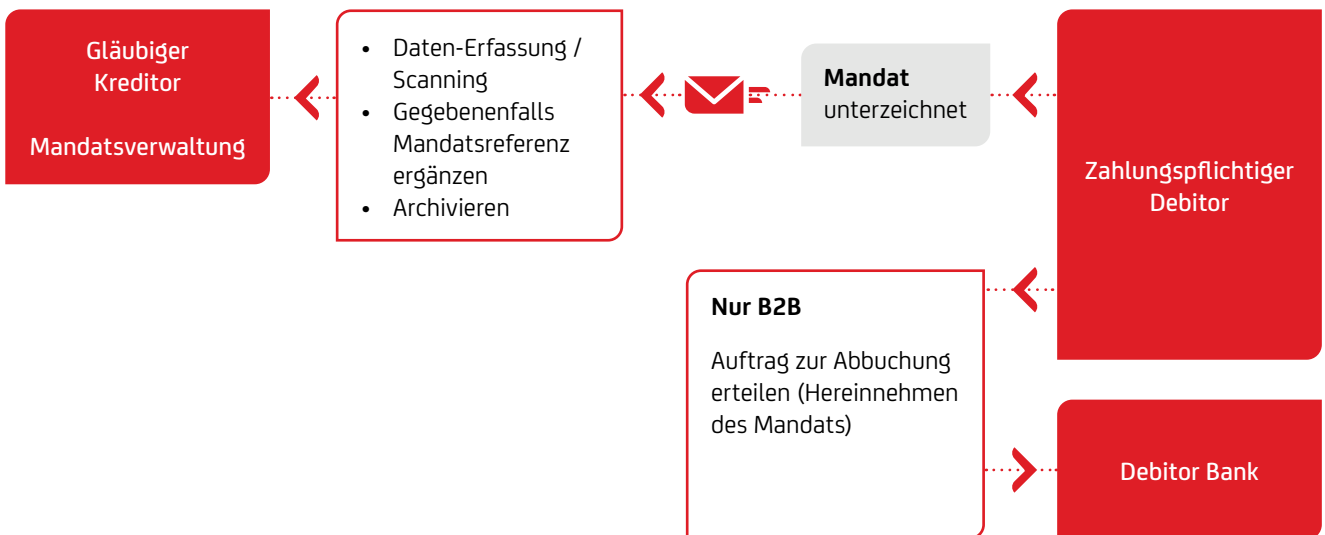
# Lastschriftinzug

## ZYKLUS EINER SEPA-LASTSCHRIFT

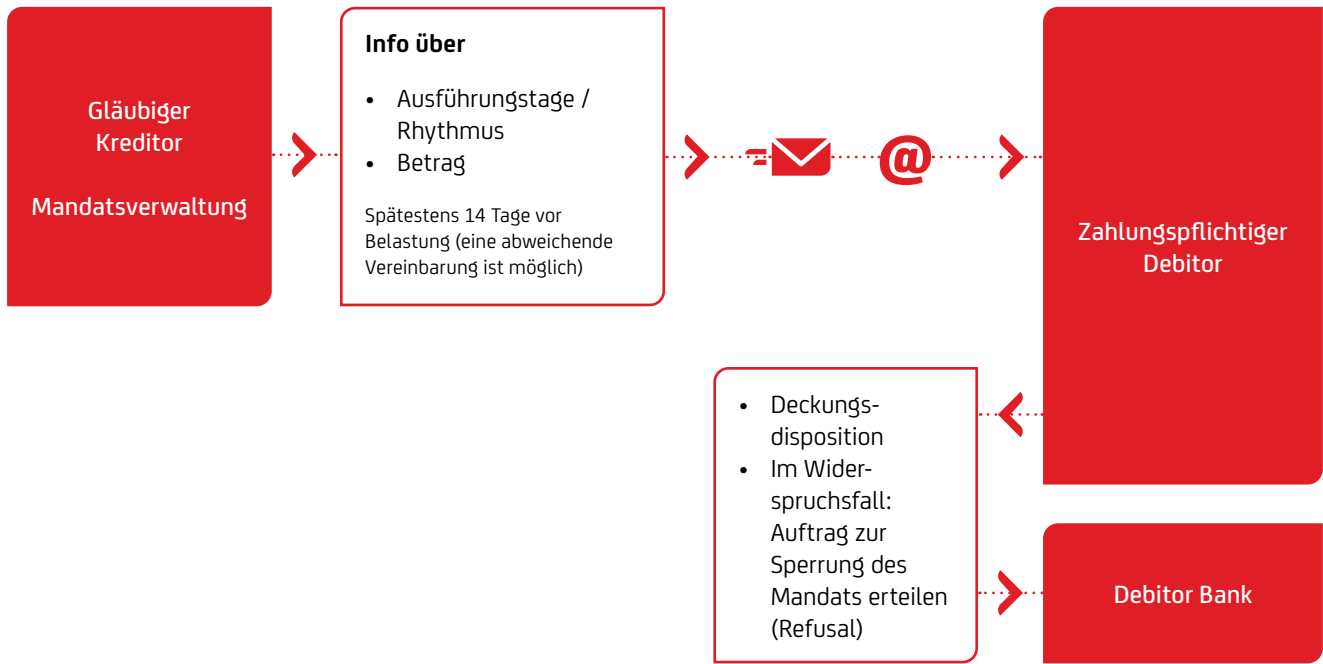
### Mandatsverwaltung – Ausgabe



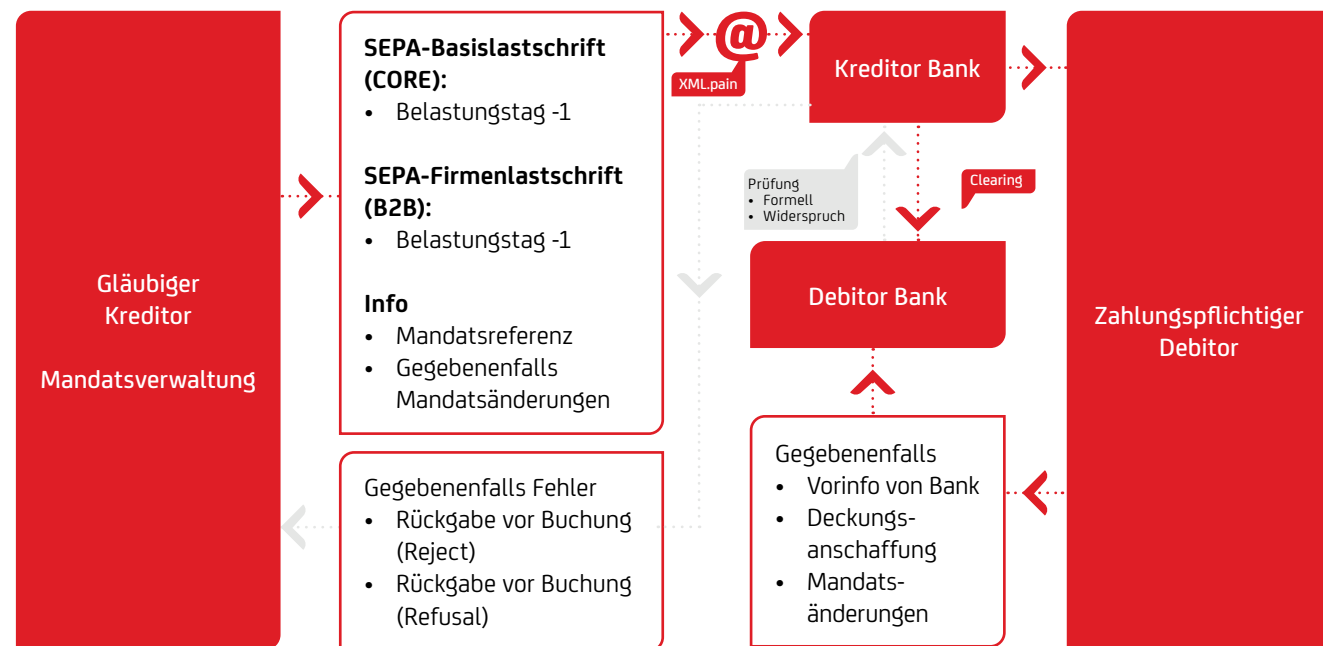
### Mandatsverwaltung – Freigabe



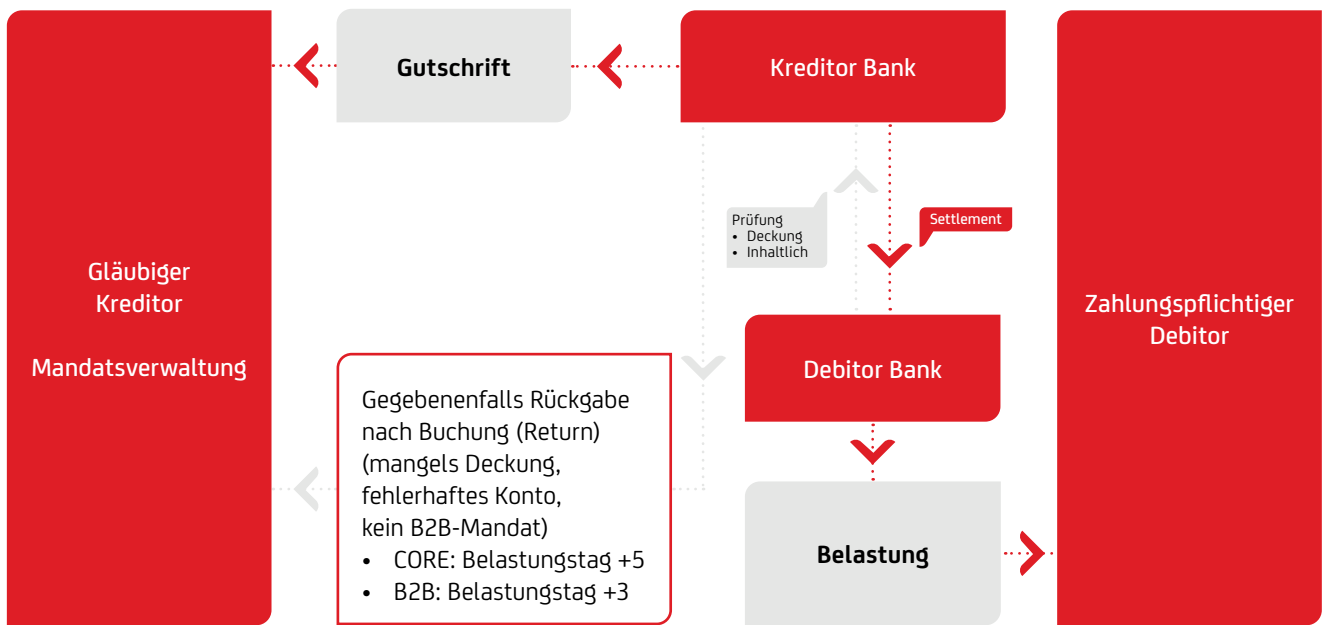
## Mandatsverwaltung – Pre-Notification



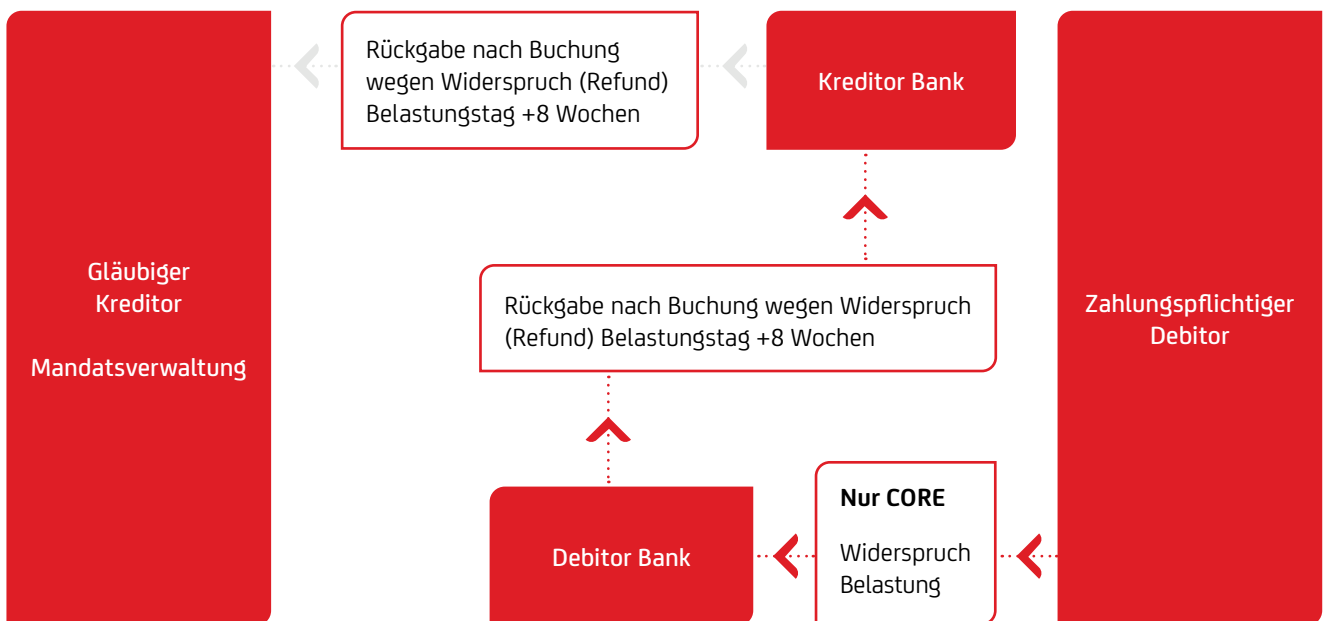
## Lastschrift einreichung



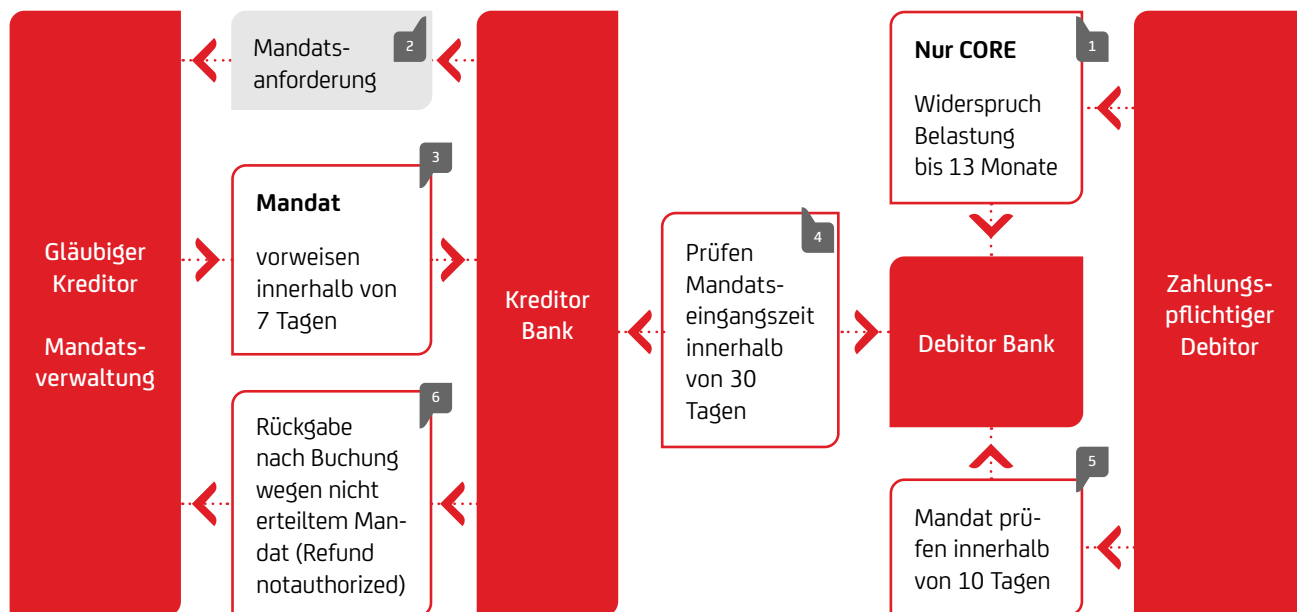
## Lastschriftbuchung



## Rückgabe wegen Widerspruch bis 8 Wochen



### Rückgabe wegen Widerspruch bis 13 Monate



### RÜCKGABEVERFAHREN BEI LASTSCHRIFT (DIRECT DEBIT)

Verfahren	Erläuterung	Gründe
Reject	Rückgabe vor Settlement durch Bank des Kreditors im Rahmen des Clearing & Settlement-Mechanismus oder durch Debitor-Bank	Lastschrift ist nicht verarbeitungsfähig, z. B. verspätete Einreichung, falsches Format, falsche Daten, Konto gelöscht, Kunde verstorben
Refusal	Rückgabe vor Fälligkeit	Sperrung des Belastungskontos durch den Debitor für einzelne oder alle Lastschriften
Return	Rückgabe nach Interbanken-Settlement durch Bank des Debitors bis 5 TARGET-Tage nach Fälligkeit	Keine Belastung möglich, z. B. Konto geschlossen, keine Deckung, Kunde verstorben
Refund	Rückgabe durch die Debitor-Bank bis zu 8 Wochen nach Fälligkeit (später nur aufgrund fehlenden Mandats), für SEPA-Firmenlastschrift (B2B) nicht möglich	Widerspruch des Debitors ohne Angabe von Gründen
Recall / Revocation	Rückruf der Lastschrift durch den Kreditor/Bank des Kreditors	Rückruf vor Buchung – z. B. doppelt eingezogen
Reversal	Stornierung der Lastschrift durch den Kreditor nach Settlement durch Beauftragung einer Gutschrift	Wiedergutschrift nach Buchung z. B. doppelt eingezogen

# FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat

## 1. PROZESS DER MANDATSERTEILUNG

**Frage:** Wer unternimmt den ersten Schritt der Mandatserteilung?

**Antwort:**

- Wie bei der Einzugsermächtigung erstellt der Gläubiger einen Mandatsvordruck mit seinen Angaben und lässt anschließend den Zahlungspflichtigen unterschreiben.
- Das unterschriebene Mandat wird dann beim Gläubiger erfasst / gescannt und anschließend wird der Einzug vom Gläubiger aus gestartet.
- Parallel muss bei der SEPA-Firmenlastschrift der Zahlungspflichtige seiner Bank einen Mandatsauftrag erteilen.

## 2. ANZAHL DER MANDATE PRO GLÄUBIGER-SCHULDNER-BEZIEHUNG

**Frage:** Kann es in einer Gläubiger-Schuldner-Beziehung mehrere unterschiedliche Mandate geben und muss gegebenenfalls darauf geachtet werden, dass jede Lastschriftposition auch mit der richtigen Mandatsreferenz eingezogen wird?

Als Beispiel könnte man sich ein Versorgungsunternehmen vorstellen, das Strom, Gas und Wasser an denselben Abnehmer liefert. Muss hier ein Mandat pro Gläubiger-Schuldner-Beziehung eingeholt werden oder muss für jeden Vertrag ein eigenes Mandat eingeholt werden?

**Antwort:**

Es gibt zwei frei wählbare Optionen. Hier sollte vorausschauend das Mandatssystem auf die konkreten Bedürfnisse des Gläubigers aufgebaut werden. Ein späterer automatischer Wechsel der Systematik ohne Mandatsneuanforderung ist nur von Option 2 auf Option 1, aber nicht von Option 1 auf Option 2 möglich.

**Option 1:** Ein Sammelmandat für alle Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger-Schuldner-Beziehung. Hier wird nur ein Mandat eingeholt.

**Option 2:** Mehrere Mandate aufgrund mehrerer Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger-Schuldner-Beziehung einholen. Diese müssen separat mit den jeweiligen Mandatsreferenzen eingezogen werden.

## 2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU ANZAHL DER MANDATE PRO GLÄUBIGER-SCHULDNER-BEZIEHUNG

**Zu Option 1:** Ein Sammelmandat für alle Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger-Schuldner-Beziehung. Hier wird nur ein Mandat eingeholt.

**Vorteil:**

- leichte Administration.

**Nachteil:**

- Sperrt der Kunde sein Mandat, werden alle Lastschriften aus allen Vertragsbeziehungen retourniert.
- Außerdem müssen bei Aufsplittung der Gläubiger-Schuldner-Beziehung neue Mandate eingeholt werden, da ein Mandat nur für eine Gläubiger-Identifikationsnummer gilt. Diese kann sich ändern, kann aber nicht unter zwei Gesellschaften aufgeteilt werden, wenn ein Verkauf oder die Auslagerung eines Geschäftsfeldes ansteht.

**Zu Option 2:** Mehrere Mandate aufgrund mehrerer Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger-Schuldner-Beziehung einholen. Diese müssen separat mit den jeweiligen Mandatsreferenzen eingezogen werden.

**Vorteil:**

- Der Schuldner kann einzelne Mandate sperren.
- Der Schuldner hat einen klaren Überblick, welche Zahlungsverpflichtungen bestehen.
- Ändert sich das Geschäftsfeld des Gläubigers, z.B. „Strom“ wird an eine andere Gesellschaft ausgelagert, kann ein Mandat mit Mandatsänderung an die Gesellschaft weitergegeben werden

**Nachteil:**

- Der Einzug von mehreren Vertragslastschriften mit einer Lastschrift ist nicht möglich, da in der Lastschrift eine genaue Mandatsreferenz mitgegeben werden muss.

### 3. MANDATSSPRACHE

**Frage:** In welcher Sprache muss der Mandatstext erstellt werden

**Antwort:**

Für ein innerdeutsches Mandat reicht ein Mandatstext in deutscher Sprache.

Bei einem Lastschriftinzug über die Grenze hinweg muss das Mandat zweisprachig abgefasst werden

- in der jeweiligen Landessprache:
  - SEPA-Basislastschrift (CORE)  
<https://www.europeanpaymentscouncil.eu/other/core-sdd-mandate-translations>
  - SEPA-Firmenlastschrift (B2B)  
<https://www.europeanpaymentscouncil.eu/other/sepa-b2b-dd-mandate-translations>
- sowie möglichst auch in Englisch

**Allgemeine Regeln:**

- [europeanpaymentscouncil.eu/knowledge\\_bank\\_detail.cfm?documents\\_id=175](https://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_detail.cfm?documents_id=175)

### 4. MANDATE FÜR WELCHE LÄNDER

**Frage:** Für welche Länder<sup>1</sup> können Mandate eingeholt werden?

**Antwort:**

Für alle SEPA-teilnehmenden Länder können grundsätzlich Mandate eingeholt werden. Allerdings unterstützen nicht alle Banken die SEPA-Lastschrift.

Die aktuell teilnehmenden Banken finden Sie hier: [ebaclearing.eu](http://ebaclearing.eu) unter STEP2, SEPA Direct Debit und dann unter Participants.

### 5. MANDATSÄNDERUNG

**Frage:** Wie werden Mandatsänderungen durchgeführt?

**Antwort:**

Geänderte Mandatsdaten werden mit der Lastschrift (einmalig bei der ersten Lastschrift nach der Änderung) transportiert.

Folgende Mandatsänderungen sind vorgesehen:

- Gläubiger- / Kreditor-initiiert
  - Mandatsreferenz wird geändert (Angabe: alte und neue Mandatsreferenz)
  - Krediturname wird geändert (Angabe: alter und neuer Gläubigername)
  - Creditor-ID wird geändert (Angabe: alte und neue Gläubiger-Identifikationsnummer)
- Zahlungspflichtigen-initiiert
  - Kontoverbindungsänderung (Angabe: alte und neue IBAN des Zahlungspflichtigen)

Sinn der Weiterleitung der Änderungshinweise:

- Information des Zahlungspflichtigen und damit mögliche Berücksichtigung von Weisungen an seine Bank (z. B. Sperren).

Grundsätzlich sollten Gläubiger-initiierte Mandatsänderungen insbesondere bei Firmenlastschriften (B2B) dem Kunden vorab avisiert werden (z. B. auf der Pre-Notification), damit der Zahlungspflichtige seiner Bank den Mandatsänderungsauftrag erteilen kann.

Ändern sich die Adresse (z. B. Umzug), der Debiturname (z. B. Heirat) oder die Bankverbindung des Gläubigers, muss kein neues Mandat eingeholt werden. Eine besondere Kennzeichnung in der Lastschrift ist hierbei nicht erforderlich. Ändert sich jedoch die Identität des Zahlungspflichtigen (z. B. Mieterwechsel), muss ein neues Mandat eingeholt werden.

<sup>1</sup> SEPA-Länder siehe Seite 12 f.



## 6. MANDATSGÜLTIGKEIT 36 MONATE

**Frage:** Wie lange ist ein Mandat gültig?

**Antwort:**

- Grundsätzlich kann ein Mandat jederzeit vom Zahlungspflichtigen und vom Gläubiger einseitig ohne Kündigungsfrist widerrufen werden. Hat die Bank einen Mandatsauftrag (bei Firmenlastschrift / B2B) erhalten, muss dieser vom Zahlungspflichtigen spätestens am Geschäftstag vor der Fälligkeit widerrufen werden (jeweilige Geschäftsbedingungen bitte beachten).
- Wird ein Mandat nach erstmaliger Einreichung innerhalb von 36 Monaten nicht mehr in Anspruch genommen, ist das Mandat nicht mehr gültig. Bei jeder Lastschrift zu diesem Mandat (Inanspruchnahme) wird die Mandatsgültigkeit um die nächsten 36 Monate verlängert (natürlich nicht bei Einmallaschriften). Die Banken sind aber nicht verpflichtet, dieses zu prüfen.
- D.h., mindestens alle 3 Jahre eine Lastschrift auf den Zahlungspflichtigen zu ziehen reicht aus.
- Das Bezugsdatum für den Start der Laufzeit ist jeweils der letzte Fälligkeitstag der letzten Lastschrift.
- Bei Rückgabe einer Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate / unauthorized transaction“ wird ein neues Mandat notwendig.

## 7. MANDATS-PFLICHTBESTANDTEILE

**Frage:** Welche Pflichtbestandteile hat das Mandat?

**Antwort:**

- Basis für das SEPA-Lastschrift-Mandat ist das SEPA-DD Rulebook des EPC (European Payments Council ([europeanpaymentscouncil.eu](http://europeanpaymentscouncil.eu))).
- Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt (SEPA-Basislastschrift): „Ich ermächtige [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“
- Bei einer Firmenlastschrift muss folgender Hinweis erscheinen: „Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.“

## 7.1. ZUSÄTZLICHE ANGABEN MANDATS-PFLICHTBESTANDTEILE

**Folgende zusätzliche Angaben muss das Mandat enthalten:**

- Name des Gläubigers bzw. Name der Gläubigerfirma bei Firmenlastschrift, Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land) und die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers
- Mandat für wiederkehrende oder eine einmalige Zahlung
- Name des Zahlungspflichtigen, IBAN (auch ausländische IBANs müssen akzeptiert werden), Adresse des Zahlungspflichtigen (bei Zahlungspflichtigen außerhalb EU / EWR Pflicht) und Unterschrift des Zahlers
- Unterschrift, Ort und Zeit
- Mandatsreferenz – individuell vom Gläubiger zu vergeben
  - kann im Mandat enthalten sein oder
  - die Mandatsreferenz wird dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden, z. B. sinnvoll bei Mandat auf Drucksachen
- Über die Mandatsreferenz wird der Zahlungspflichtige anschließend in der Pre-Notification informiert.
- Wichtig: Bei Firmenlastschriften / B2B muss der Zahlungspflichtige diese Mandatsreferenz gemeinsam mit den anderen Mandatsbestandteilen bei seiner Bank einreichen, erst dann wird das Mandat wirksam – deshalb ist bei B2B immer empfohlen, die Mandatsreferenz auf dem Mandat direkt mitzugeben

## 7.2. WEITERE OPTIONALE MANDATSBESTANDTEILE

- Land des Zahlungsempfängers (Kreditor)
- Creditor Reference Party
- Creditor Reference Party-ID
- BIC des Zahlungspflichtigen
- Adresse des Zahlungspflichtigen (EU / EWR-Länder; außerhalb ist die Adresse Pflichtbestandteil seit Juni 2017)
- Debitor-ID
- Debitor Reference Party
- Debitor Reference Party-ID
- Referenznummer des Vertrages
- Vertragsbezeichnung / Zweck (in manchen Ländern Pflicht)

## 8. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR DAS MANDAT

**Frage:** Wie und wie lange muss ein Mandat aufbewahrt werden?

**Antwort:**

Die Aufbewahrung von Mandaten richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Inkassovereinbarungen verweisen. In Deutschland kann zum Beispiel eine Aufbewahrung in der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgen (Verweis auf „Schriftform“ § 126 BGB bzw. „Textform“ § 126b BGB), d.h. nicht zwingend im Original (vgl. hierzu auch die aktuellen „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ Nr. 2.4.3).

## 9. MANDAT MIT KONTOVERBINDUNG DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN

**Frage:** Ein Schuldner hat mehrere Bankverbindungen, die dem Gläubiger alle bekannt sind. Besteht ein Mandat immer nur für eine bestimmte Schuldner-Bankverbindung oder kann das Mandat auch unabhängig von einer bestimmten Bankverbindung des Schuldners sein?

**Antwort:**

- Das Mandat enthält als Pflichtbestandteil die Kontoverbindung (IBAN) des Zahlungspflichtigen, nicht die des Gläubigers. Der Einzug des Gläubigers kann von verschiedenen Konten erfolgen, solange die Gläubiger-Identifikationsnummer gleich bleibt.
- Die Änderung der Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen kann diese mit einer Mandatsänderung vollzogen werden. Hierzu werden mit der Lastschrifteinreichung die alte und die neue Kontoverbindung (IBAN) transportiert. Bei einer Firmenlastschrift (B2B) ist zu beachten, dass der Zahlungspflichtige seine Bank über die Mandatsänderung separat informieren muss, da die Bank das Mandat überprüfen muss.

## 10. ERFORDERLICHES MANDAT DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN FÜR DIE BANK

**Frage:** Welches Mandatsformular muss der Zahlungspflichtige an die Bank geben?

**Antwort:**

Das vom Zahlungspflichtigen unterschriebene Mandat muss dem Gläubiger zugeschickt werden.

**Firmenlastschrift / B2B:**

Bei einer SEPA-Firmenlastschrift muss die Zahlungspflichtigen-Bank das Mandat prüfen. Hierzu sollte der Zahlungspflichtige mit einer unterschriebenen Kopie des Mandats zu seiner Bank gehen und dann einen Mandatsauftrag erteilen. Das Originalmandat muss unterschrieben auch zum Gläubiger geschickt werden.

Für die Erteilung eines Mandatsauftrages haben die Banken teilweise separate Formulare. Viele Banken verlangen auch einen Preis für die Prüfung der SEPA-Firmenlastschrift gegen die B2B-Mandate bzw. für die Hinterlegung der B2B-Mandate. Folgende Angaben werden von der Zahlungspflichtigen-Bank vom Zahlungspflichtigen benötigt:

- Zahlungspflichtigen-Kontoangaben
- Mandatsreferenz (ggf. steht die nicht auf dem Mandat, sondern auf der Pre-Notification)
- Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandatssequenz (einmaliger oder wiederkehrender Einzug)
- Besondere Weisungen, z.B. Betragseinschränkungen, Gültigkeitszeitraum usw.

Bei Mandatsänderung:

- Der Zahlungspflichtige muss seiner Bank Mandatsänderungen separat mitteilen.

## 11. MANDATSANFORDERUNG

**Frage:** Wie erfolgt eine Mandatsanforderung?

**Antwort:**

- Hat der Zahlungspflichtige Zweifel an dem Mandat, kann er über die Bank das Mandat innerhalb von 13 Monaten nach Buchung anfordern.
- Der Gläubiger muss daraufhin innerhalb weniger Tage der Gläubiger-Bank das Mandat vorweisen und dieses geht anschließend zur Prüfung an den Zahlungspflichtigen, der unter Mithilfe der Bank des Zahlungspflichtigen das Mandat auf korrekte Autorisierung prüft. Bei fehlendem oder falschem Mandat erfolgt die Rückgabe der Lastschrift (nur SEPA-Basislastschrift). Auszug aus der Inkassovereinbarung: „Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschrift-Mandate. Auf Anforderung hat der Kunde der Bank Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschrift-Mandats bzw. des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen, im Falle des SEPA-Lastschrift-Mandats oder des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats innerhalb von 7 Geschäftstagen.“
- Deshalb müssen bei der Mandatsverwaltung des Gläubigers auch die Aufbewahrung und die schnelle Verfügbarkeit des Mandats berücksichtigt werden (mindestens 14 Monate nach letztem SEPA-Basislastschrift-Einzug).

## 12. MANDATSERTEILUNG IM INTERNET

**Frage:** Ist die Online-Mandatserteilung zulässig, wenn in der Inkassovereinbarung „Schriftform“ vorgesehen ist?

**Antwort:**

Die Anforderungen, die an die vereinbarte (= gewillkürte) Schriftform zu stellen sind, bestimmen sich nach § 127 BGB. Demnach sind – soweit nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde – mehrere Möglichkeiten zulässig.

Rechts- und beweissicher sind:

- ein durch den Zahler eigenhändig unterschriebenes Mandatsformular (§§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 1 BGB)
- eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Erklärung des Zahlers (elektronische Form; §§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 3, 126a BGB)

Mit rechtlichen Risiken behaftet ist dagegen die telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform (§ 127 Abs. 2). Hierbei ist zu bedenken, dass den Zahlungsempfänger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats treffen.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Aussteller das Mandat nachweisbar erteilt hat, das Mandat vom Zahlungsempfänger aufbewahrt wird und im Streitfall von diesem vorgelegt werden kann (Artikel 5 Absatz 3a ii der VO [EU] Nr. 260/2012 bzw. Nr. 248/2014 der SEPA-Migrationsverordnung).

## 13. TECHNISCHE VERFAHREN ZUR MANDATSERTEILUNG

**Frage:** Welche technischen Verfahren zur Mandatserteilung genügen den Anforderungen des § 127 Abs. 2 BGB (telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform)?

**Antwort:**

Der Lastschrifteinreicher hat stets sicherzustellen, dass sein Mandat erstens den vertraglichen Formanforderungen entspricht und zweitens zur Beweisführung im Streitfall geeignet ist (s.o.). Hierzu können bestimmte Verfahren zwischen dem Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister vereinbart werden.

## 14. FIRMENLASTSCHRIFT FÜR NICHT-VERBRAUCHER

**Frage:** Wer kann ein Firmenlastschriftmandat unterschreiben?

**Antwort:**

Nur Nicht-Verbraucher dürfen das Rückgaberecht einer Lastschrift abbedingen. Nach der in der EU gebräuchlichen Definition ist unter einem Verbraucher jede natürliche Person zu verstehen, die im Geschäftsverkehr zu Zwecken handelt, die nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Kleinunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter sowie Jahresumsatz bzw. Bilanz kleiner als 2 Millionen Euro) werden in einzelnen Ländern auch Verbrauchern zugeordnet.

Damit ist eine SEPA-Firmenlastschrift zulasten von Kleinunternehmen in Großbritannien, Portugal, Schweden, Norwegen, Schweiz, Italien, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Island, Malta und Zypern nicht möglich (Stand: 2011, Directive 2007/64/EC – General report on the transposition by the Member States).

## 15. NEUES MANDAT NÖTIG

**Frage:** Wann muss ein neues Mandat vom Zahlungspflichtigen eingeholt werden

**Antwort:**

- Wenn keine Einzugsermächtigung, kein SEPA-Basislastschrift- oder SEPA-Firmenlastschrift-Mandat schriftlich<sup>1</sup> (mehr) vorliegt
- Wenn seit dem letzten SEPA-Lastschrifteinzug mehr als 36 Monate vergangen sind
- Wenn der Debitor gegenüber dem Kreditor sein Mandat widerrufen hat
- Wenn eine Lastschriftrückgabe mit dem Rückgabegrund „NoMandate – MD01“ erfolgte
- Wenn der letzte Lastschrifteinzug mit der Sequenz „Final“ oder „OneOff“ erfolgte.
- Nach Erfüllung des bezogenen Vertrages, wenn das Mandat mit einem speziellen Bezug auf einen Vertrag erteilt wurde (Vertragsmandat)
- Nach einem Wechsel des Zahlungspflichtigen (z.B. Mieterwechsel)

## 16. NEUES MANDAT BEI GLÄUBIGERÄNDERUNGEN

**Frage:** Muss ein neues Mandat eingeholt werden, wenn der Gläubiger fusioniert?

**Antwort:**

Das Mandat bezieht sich immer nur auf die als Gläubiger benannte Rechtsperson. Im Falle einer Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge), wie z.B. bei einer Fusion, geht auch das Mandat zugunsten des übernehmenden Unternehmens über. Wenn lediglich eine rechtsgeschäftliche Übertragung von Aktiva sowie von Verträgen erfolgt, nicht jedoch eine Übertragung der Mandate mit erklärtem Willen der Zahler, die bekanntlich ihre Bank ermächtigen, Zahlungen zu Lasten eines Girokontos zugunsten eines bestimmten Gläubigers vorzunehmen, muss dieses von den jeweiligen Rechtsanwältinnen geprüft werden. Gegebenenfalls sollte eine Einwilligung der Zahler eingeholt werden.

Nicht relevant sind Änderungen des Ultimate-Creditor-Namen.

## 17. ÜBERNAHME LASTSCHRIFTEINZUG DURCH INSOLVENZVERWALTER

**Frage:** Braucht ein Insolvenzverwalter ein neues Mandat für seine Mandanten?

**Antwort:**

- Wenn Sie Zahlungsverkehr für Ihre Mandanten abwickeln, sollten Sie die Gläubiger-Identifikationsnummer von Ihren Mandanten einholen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer benötigt derjenige, der wirtschaftlich Berechtigter des Lastschrift einreichenden Kreditorkontos ist. Wenn Sie bei Übernahme des Einzuges bei der bestehenden Gläubiger-Identifikationsnummer Ihres Mandanten bleiben wollen, sollten sie die Einreichung über das Mandantenkonto durchführen.
- Wenn Sie Lastschriften für Ihre Mandanten / Verfahren zu Gunsten eines Treuhandkontos einziehen möchten, verwenden Sie die Gläubiger-Identifikationsnummer des Treuhänders. Hierzu muss bei Übernahme des Einzuges ein neues Mandat beim Zahlungspflichtigen eingeholt werden.
- Im XML-Format geben Sie als Einreicher der Datei Ihre Firmenbezeichnung in der Feldgruppe InitiatingParty an. Der Name des Treuhandkontos (möglichst mit Bezeichnung des betroffenen Unternehmens) wird in die Feldgruppe Debitor (bei Überweisungen) bzw. Kreditor (bei Lastschriften) eingestellt. In die Feldgruppe UltimateDebtor bzw. UltimateCreditor kann auch der volle Name des Mandanten / Verfahrens eingestellt werden, damit der Empfänger bzw. Zahlungspflichtige der Zahlung die Überweisung bzw. Lastschrift zuordnen kann.

<sup>1</sup>siehe FAQ 12

# Die wichtigsten Abkürzungen

**2FA** 2-Faktor-Autorisierung – sichere Autorisierung nach PSD II. Hier müssen mindestens zwei der drei Elemente verwendet werden: Wissen (z. B. Passwort oder PIN); Besitz (z. B. Karte oder Token); unverwechselbare Eigenschaft (z. B. Fingerabdruck oder Stimme)

**AIS** Account Information Service – Kontoinformationsdienstleister

**AISP** Account Information Service Provider – Zahlungsverkehrsanbieter für Kontoinformationen

**Berlin Group** Initiative der europäischen Kreditwirtschaft zur Standardisierung der Schnittstelle zwischen Debitkarten-Issuer und -Acquirer (akquirierte Akzeptanzstellen)

**BIC** Business Identifier Code / Bankidentifizierungs-Code; internationale Bankleitzahl gem. ISO 9362

**B2B** Business-to-Business, z. B. SEPA-Firmenlastschrift

**camt** Cash-Management-Nachrichten, Kontoauszugsformat (camt.053), Avis (camt.052) und DTI (camt.054) sowie Rückruf (camt.055) bzw. Rückrufantwort (camt.029)

**CBPR+ Cross Border Payment and Reporting** Internationales Clearing der Auslandszahlungen ab 2022

**cgi-MP** Common Global Implementation – Market Practice Internationaler Formatstandard  
<https://www.swift.com/standards/market-practice/common-global-implementation>

**CI** Creditor Identifier – Gläubiger-Identifikationsnummer

**CORE** SEPA-Basislastschrift

**COR1** SEPA-Basislastschrift mit verkürzter Vorlaufzeit (D -1); wird seit November 2016 als CORE ausgeführt

**DK** Die Deutsche Kreditwirtschaft – ehemals „Zentraler Kreditausschuss – ZKA“

**DTAUS** Altes DK-Format für elektronischen Inlandszahlungsverkehr. Auf Kontonummer und Bankleitzahl basierend

**DTAZV** DK-Format für elektronischen Auslandszahlungsverkehr. XML-Alternativformat siehe XML-AZV

**DTE** DK-Format für elektronischen Eilzahlungsverkehr auf Kontonummer und Bankleitzahl basierend. XML-Alternativformat siehe XML-EuroEilzahlungen (Urgent)

**DTI** Datenträgerinformation, elektronischer Sammler im alten DTAUS-Format. Alternativ können die eingehenden Umsätze auch als camt.054 dem Kunden bereitgestellt werden.

**EBA** EBA-Clearing zentrales Clearinghaus zur Weiterleitung von Zahlungen im SEPA-Raum (ebaclearing.eu); Euro Banking Association, Europäischer Bankenverband

(abe-eba.eu); European Banking Authority, Europäische Bankenaufsichtsbehörde (eba.europa.eu)

**EBICS** Elektronik Banking Internet Communication Standard. DK-Standard für die Datenfernübertragung ([ebics.de](http://ebics.de))

**ELV** Bezahlen mit Karte im Handel mit Unterschrift am POS-Terminal

**EMV** Europay Mastercard Visa

**EMZ** Elektronischer Massenzahlungsverkehr (System- / Clearingeinrichtung im Euro-Raum)

**EPC** European Payments Council ([europeanpaymentscouncil.eu](http://europeanpaymentscouncil.eu))

**ERPB** Euro Retail Payments Board – Spitzenvertreter der Angebotsseite und der Nachfrageseite des europäischen Zahlungsverkehrsmarktes

**EWVU** Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

**FinTS** Financial Transaction Service. DK Standard für die Datenfernübertragung im Online-Banking ([hbci-zka.de](http://hbci-zka.de))

**IBAN** International Bank Account Number

**INST** Instant Payments – Echtzeitüberweisungen

**ISO 20022** Der UNIFI-Standard ist beschrieben im Dokument „ISO 20022 Financial Services – Universal Financial Industry Message Scheme“ ([iso20022.org](http://iso20022.org)).

**pain** Payment Initiation, Kunde-Bank-Format (Überweisungsdatei pain.001, Lastschriftsdatei pain.008 und Statusreport pain.002)

**PE-ACH** Pan-European Automated Clearing House, ein Begriff des EPC für ein europaweites, vollautomatisches (STP-fähiges) Clearingsystem für Zahlungen

**PISP** Payment Initiation Service Provider – Zahlungsauslösedienstleister

**POS** Point of Sale. An sogenannten POS-Terminals zahlt der Kunde mit seiner Debitkarte und bestätigt die Transaktion mit einer PIN

**PSD** Payment Services Directive – Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

**PSP** Payment Service Provider

**QR-Code** Quick Response Code (2D Code)

**RTP** Request to Pay

**RTS** Regulatory Technical Standards – zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation im bargeldlosen Zahlungsverkehr im Rahmen von PSD2

**SCC** SEPA Cards Clearing

**SCF** SEPA Cards Framework, legt Regeln für den SEPA-Kartenzahlungsmarkt fest

**SCT** SEPA Credit Transfer – SEPA-Überweisung

**SDD** SEPA Direct Debit – SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift

**SEPA** Single Euro Payments Area

**SOX** Sarbanes Oxley Act. Im Juli 2002 wurden hiermit vom US-Kongress Bestimmungen erlassen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere wiederherzustellen, Führungspraktiken in Unternehmen zu verbessern, ethische Geschäftspraktiken zu fördern und die Transparenz sowie die Vollständigkeit von Bilanzen zu erhöhen.

**SRZ** Servicerechenzentrum

**STP** Straight Through Processing, vollautomatische Verarbeitung der Zahlungsaufträge

**SWIFT** Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication

**SWIFT gpi** SWIFT global payments innovation; ermöglicht das globale Nachverfolgen von Auslandszahlungen

**TARGET 2** Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer, das Echtzeit-Bruttozahlungssystem der Zentralbanken der EU für den Euro. Das SEPA Clearing findet an allen TARGET-Tagen statt (d. h. Montag bis Freitag außer Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Weihnachtsfeiertage 25. und 26. Dezember).

**XML** Die Extensible Markup Language, abgekürzt XML, ist ein Standard zur Erstellung maschinen- und menschenlesbarer Dokumente in Form einer Baumstruktur, der vom World Wide Web Consortium (W3C) definiert wird. XML definiert dabei die Regeln für den Aufbau solcher Dokumente.

**XS2A** Access to Account – Zugriff von Zahlungsverkehrs-anbietern auf das Konto

**ZUGFeRD** Einheitliches Format für elektronische Rechnungen im Rahmen von E-Invoicing. Forum elektronische Rechnung Deutschland: ferd-net.de

# Sprechen Sie uns an

## **WIR STEHEN IHNEN GERNE BERATEND ZUR VERFÜGUNG**

Wir informieren Sie weiterhin zeitnah über den Fortschritt und die aktuellen Entwicklungen von SEPA

## **SEPA – „DIE ZUKUNFT DES EUROPÄISCHEN ZAHLUNGSVERKEHRS“**

### **Ihr Ansprechpartner**

#### **UniCredit Bank GmbH**

Ihr Kundenberater steht Ihnen gerne zur Verfügung. Fragen zu SEPA können Sie auch an unser Postfach richten:

[cashmanagement@unicredit.de](mailto:cashmanagement@unicredit.de)

Im Rahmen Ihrer SEPA-Projekte stehen Ihnen unsere Spezialisten im Cash Management und eBanking zur Verfügung.

# Haftungsausschluss

Client Solutions  
UniCredit Bank GmbH  
Arabellastr. 12  
D-81925 München

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben basieren auf sorgfältig ausgewählten Quellen, die als zuverlässig gelten. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben. Hierin zum Ausdruck gebrachte Meinungen geben unsere derzeitige Ansicht wieder und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Anlagemöglichkeiten, die in diesem Bericht dargestellt werden, sind je nach Anlageziel und Finanzlage nicht für jeden Anleger geeignet. Die hierin bereitgestellten Berichte dienen nur allgemeinen Informationszwecken und sind kein Ersatz für eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse des Anlegers bezogene Finanzberatung. Private Investoren sollten den Rat ihrer Bank oder ihres Brokers zu den betreffenden Investitionen einholen, bevor sie diese tätigen. Kein Bestandteil dieser Veröffentlichung soll eine vertragliche Verpflichtung begründen. Unter der Bezeichnung Client Solutions der UniCredit treten die UniCredit Bank GmbH, München, die UniCredit Bank Austria AG, Wien, die UniCredit S.p.A. sowie weitere Gesellschaften der UniCredit auf.

Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank GmbH der Aufsicht der BaFin, die UniCredit Bank Austria AG der Aufsicht der österreichischen Finanzmarktbehörde (FMA) und die UniCredit S.p.A. der Aufsicht der Banca d'Italia und der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB).

## Hinweis für Kunden mit Sitz in Großbritannien:

In Großbritannien wird diese Veröffentlichung auf vertraulicher Basis nur an Kunden von Client Solutions der UniCredit (handelnd durch die UniCredit Bank GmbH, Zweigniederlassung London) übermittelt, die (i) als professionelle Investoren im Sinne von Artikel 19 (5) der englischen Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 („FPO“) Erfahrung mit Anlagen haben; und / oder (ii) unter Artikel 49 (2) (a) – (d) („high net worth companies, unincorporated associations etc.“) der FPO fallen (oder insoweit diese Veröffentlichung sich auf ein „unregulated collective scheme“ bezieht, an professionelle Anleger im Sinne von Artikel 14 (5) der englischen Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001); und / oder (iii) die zum Erhalt dieser Mitteilung berechtigt sind, mit Ausnahme von privaten Investoren (diese Kunden werden nachstehend als „Maßgebliche Personen“ bezeichnet). Diese Veröffentlichung ist nur für Maßgebliche Personen gedacht. Anlagen oder Investmentaktivitäten, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht, sind nur für Maßgebliche Personen verfügbar bzw. werden nur mit Maßgebliche Personen abgewickelt. Anfragen, die sich aus dieser Veröffentlichung ergeben, werden nur beantwortet, wenn es sich bei der betreffenden Person um eine Maßgebliche Person handelt. Andere Personen sollten sich nicht auf diese Veröffentlichung oder ihre Inhalte verlassen oder danach handeln.

Die hier bereitgestellten Informationen (einschließlich der hierin enthaltenen Berichte) stellen weder eine Aufforderung zum Kauf noch ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren dar. Die Informationen in dieser Veröffentlichung basieren auf sorgfältig ausgewählten Quellen, die als zuverlässig gelten, wir geben jedoch keine Gewähr für ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die hierin enthaltenen Meinungen geben unsere Auffassung zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wieder und können ohne Mitteilung geändert werden.

Wir können von Zeit zu Zeit in Bezug auf Wertpapiere, die in dieser Veröffentlichung genannt werden: a) Long- oder Short-Positionen eingehen und die entsprechenden Wertpapiere kaufen oder verkaufen; b) als Investment- und/oder Geschäftsbank für die Emittenten dieser Wertpapiere fungieren; c) im Aufsichtsrat von Emittenten dieser Wertpapiere vertreten sein; d) als Market Maker für diese Wertpapiere fungieren und e) gegenüber dem Emittenten Beratungsdienstleistungen erbringen.

Anlagemöglichkeiten, die in einem der hier wiedergegebenen Berichte besprochen oder empfohlen werden, sind je nach Anlageziel und Finanzlage möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die hier bereitgestellten Berichte dienen nur allgemeinen Informationszwecken und sind kein Ersatz für die Einholung einer unabhängigen Finanzberatung.

UniCredit Bank GmbH London Branch, Moor House, 120 London Wall, London, EC2Y 5ET, unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) und ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) amtlich zugelassen und unterliegt nur in beschränktem Umfang der Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) und Prudential Regulation Authority (PRA). Einzelheiten zum Umfang der Regulierung durch die Financial Conduct Authority und Prudential Regulation Authority sind auf Anfrage bei

uns erhältlich. Ungeachtet des Vorgenannten gilt: Wenn diese Präsentation / Veröffentlichung sich auf Wertpapiere bezieht, die unter die Prospekt-Richtlinie (2005) fallen, wird sie auf der Grundlage geschickt, dass Sie im Sinne der Prospekt-Richtlinie oder der maßgeblichen Gesetzgebung innerhalb eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der die Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, ein „Qualified Investor“ sind. Diese Veröffentlichung ist nicht an Personen auszuhändigen, die keine „Qualified Investors“ sind. Mit Erhalt dieser Veröffentlichung sichern Sie zu, dass Sie die in dieser Veröffentlichung genannten Wertpapiere nur unter den Umständen zum Kauf oder Verkauf anbieten werden, die keine Erstellung eines Prospekts nach Artikel 3 der Prospekt-Richtlinie oder der maßgeblichen Gesetzgebung eines Mitgliedsstaates des EWR verlangen, der die Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat.

## Hinweis für Kunden mit Sitz in den USA:

Die hier bereitgestellten oder in einem hier wiedergegebenen Bericht enthaltenen Informationen sind institutionellen Kunden der UniCredit Bank GmbH, München, handelnd durch die Zweigniederlassung der UniCredit Bank GmbH in New York in den Vereinigten Staaten vorbehalten und dürfen nicht von anderen Personen zu irgendwelchen Zwecken genutzt oder herangezogen werden. Die Veröffentlichung stellt weder eine Aufforderung zum Kauf noch ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren im Sinne des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) oder im Sinne anderer amerikanischer Wertpapiergesetze, -Vorschriften oder Bestimmungen auf einzel- oder bundesstaatlicher Ebene dar. Anlagemöglichkeiten in Wertpapiere, die hier besprochen oder empfohlen werden, sind je nach Anlageziel, Risikobereitschaft und Finanzlage möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

In Rechtsordnungen, in denen die UniCredit Bank GmbH, München nicht zum Handel mit Wertpapieren, Waren oder anderen Finanzprodukten eingetragen oder zugelassen ist, dürfen Transaktionen nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen vorgenommen werden. Diese Gesetze können je nach Rechtsordnung unterschiedlich lauten und eventuell vorschreiben, dass eine Transaktion gemäß geltenden Freistellungen von Registrierungs- oder Zulassungspflichten vorgenommen wird.

Sämtliche in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen basieren auf sorgfältig ausgewählten Quellen, die als verlässlich gelten. Es gibt jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die hier dargelegten Meinungen geben die Ansichten zum ursprünglichen Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder, unabhängig davon, wann Sie diese Informationen erhalten, und können sich ohne vorherige Ankündigung ändern.

Unter Umständen wurden andere Berichte herausgegeben, die den Angaben in hierin enthaltenen Berichten widersprechen oder zu anderen Ergebnissen gelangen. Diese Berichte spiegeln die unterschiedlichen Annahmen, Ansichten und Analysemethoden der Analysten wider, die diese erstellt haben. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind nicht als Hinweis oder Garantie für die weitere Wertentwicklung zu betrachten. Für die künftige Wertentwicklung wird keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewähr gegeben.

Die UniCredit Bank GmbH, München kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf hier besprochene Wertpapiere: a) Long- oder Short-Positionen eingehen und die entsprechenden Wertpapiere kaufen oder verkaufen; b) als Investment- und/oder Geschäftsbank für die Emittenten dieser Wertpapiere fungieren; c) im Aufsichtsrat von Emittenten dieser Wertpapiere vertreten sein; d) als Market Maker für diese Wertpapiere fungieren und e) gegenüber dem Emittenten entgeltliche Beratungsdienstleistungen erbringen.

Die in einem hier wiedergegebenen Bericht enthaltenen Informationen beinhalten eventuell Prognosen im Sinne der US-Wertpapiergesetze, die Risiken und Unwägbarkeiten unterliegen. Faktoren, durch die die tatsächlichen Ergebnisse und die Finanzlage eines Unternehmens von den Erwartungen abweichen könnten, sind insbesondere: politische Unsicherheiten, Veränderungen der Wirtschaftslage mit negativen Auswirkungen auf die Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens, Veränderungen an den Devisenmärkten, Veränderungen an den internationalen und nationalen Finanzmärkten, das Wettbewerbsumfeld sowie andere, damit einhergehende Faktoren. Alle in diesem Bericht enthaltenen Prognosen werden in ihrer Vollständigkeit durch diesen Warnhinweis erfasst.

Client Solutions UniCredit Bank GmbH  
Stand 27 September, 2022







**UniCredit Bank GmbH**  
Global Payment Solutions  
Arabellastraße 12  
81925 München



**Konto & Zahlungsverkehr für Ihr Unternehmen**  
[https://www.hypovereinsbank.de/  
hvb/unternehmen/konto-zahlungsverkehr](https://www.hypovereinsbank.de/hvb/unternehmen/konto-zahlungsverkehr)

**E-Mail**  
[cashmanagement@unicredit.de](mailto:cashmanagement@unicredit.de)